

# Stadt Klütz

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/18/12209</b>			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 06.02.2018 Verfasser: Maria Schultz			
<b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur"</b>				
<b>Hier: Abwägungsbeschluss über den Vorentwurf</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Klütz hat das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben. Die Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 10. Mai 2016 bis zum 14. Juni 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Es wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zum Vorentwurf abgegeben.

Die Erkenntnisse aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren fließen überwiegend in die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen ein.

Maßgeblich sind die Belange der FFH- und SPA-Problematik, die unter Berücksichtigung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse zu betrachten sind. Für das Vogelschutzgebiet liegt ein Managementplan nicht vor. Für das FFH-Gebiet liegt ein Managementplan von 2006 vor. Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzungen zu erstellen. Die Anforderungen an die Bebauung im Gewässerschutzstreifen sind zu überprüfen. Die Regulierung der Zahl der Parkplätze (vorher/nachher) ist dazustellen. In Bezug auf Auswertungen zum Schall, Schutzansprüche von Bebauung im Bereich der Ferienanlage Ostseeblick in Niendorf gegenüber dem Parkplatz an der Wohlenberger Wiek im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 32 werden aus Sicht der Stadt Klütz nicht gesehen. Die Entfernung ist ausreichend bemessen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist entsprechend nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit der SPA- und FFH-Problematik sind Maßnahmen zum Strandbereich, die im Bebauungsplan Nr. 15 erforderlich wurden, mit zu untersuchen. Der Status der Biotope ist zu berücksichtigen. Neben dem Gewässerschutzstreifen sind auch die Anforderungen an den Hochwasserschutz entsprechend zu berücksichtigen. Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Stand des Landschaftsplanes wird der Behörde zur Verfügung gestellt.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach §

2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadt Klütz unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft.

Im Rahmen der Abwägung ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich die Stadt Klütz zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlagen:**

Abwägungstabelle


**8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek" der Stadt Klütz**

**frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**


**VORENTWURF**

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	Mahnung			
I.	Planungsanzeige	/						
II.	<b>Träger öffentlicher Belange</b>				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
II.1	Landkreis NWM	17.05.2016	23.06.2016	23.06.2016	x			
II.2	StALU	17.05.2016	23.06.2016	20.06.2016		x		
II.3	Amt für Raumordnung	17.05.2016	06.07.2016	28.06.2016		x		
II.4	Bergamt Stralsund	17.05.2016	22.06.2016	21.06.2016			x	
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie	17.05.2016	02.06.2016	02.06.2016			x	
II.6	Straßenbauamt Schwerin	17.05.2016	17.06.2016	14.06.2016		x		
II.7	Industrie- und Handelskammer	17.05.2016						
II.8	Handwerkskammer Schwerin	17.05.2016						
II.9	Deutsche Bahn AG	17.05.2016	24.06.2016	17.06.2016			x	
II.10	Katholische Kirche	17.05.2016						
II.11	Evangel.-luth. Landeskirche	17.05.2016						
II.12	Deutsche Telekom AG	17.05.2016	13.06.2016	13.06.2016		x		
II.13	Zweckverband für Wasserversorgung	17.05.2016	15.06.2016	13.06.2016		x		
II.14	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	17.05.2016						
II.15	E.DIS AG	17.05.2016	08.06.2016	06.06.2016		x		
II.16	Gasversorgung Wismar Land GmbH	17.05.2016	23.05.2016	23.05.2016			x	
II.17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	17.05.2016						
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	17.05.2016	08.06.2016	08.06.2016		x		
II.19	Naturschutzbund Deutschland e.V.	17.05.2016						
II.20	BUND für Umwelt und Naturschutz	17.05.2016						
II.21	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	17.05.2016	20.06.2016	20.06.2016		x		
II.22	50 Hertz Transmission GmbH	17.05.2016	30.05.2016	24.05.2016			x	
II.23	Betrieb für Bau und Liegenschaften	17.05.2016	13.06.2016	07.06.2016			x	
II.24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.05.2016	02.06.2016	02.06.2016		x		
II.25	Deutscher Wetterdienst	17.05.2016	03.06.2016	01.06.2016			x	
II.26	Hauptzollamt Stralsund	17.05.2016	14.06.2016	13.06.2016			x	
II.27	LA für innere Verwaltung	17.05.2016	23.05.2016	23.05.2016			x	
II.28	Forstamt Grevesmühlen	17.05.2016	03.06.2016	02.06.2016		x		
II.29	GDMcom	17.05.2016	18.06.2016	09.06.2016			x	
II.30	Polizeiinspektion Wismar	17.05.2016	03.06.2016	03.06.2016			x	
II.31	Landgesellschaft mbH M-V	17.05.2016	30.05.2016	25.05.2016			x	
II.32	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben/Küste“	17.05.2016	02.06.2016	02.06.2016		x		
II.33	Freiwillige Feuerwehr	17.05.2016						
II.34	Landesanglerverband	17.05.2016	02.06.2016	30.05.2016			x	
II.35	Landesjagdverband	17.05.2016	29.09.2016	26.09.2016			x	
II.36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	17.05.2016						

III.	Nachbargemeinden						
III.1	Gemeinde Warnow	17.05.2016	31.05.2016	24.05.2016			x
III.2	Gemeinde Roggenstorf	17.05.2016	08.06.2016	24.05.2016			x
III.3	Gemeinde Damshagen	17.05.2016		25.07.2016			x
III.4	Gemeinde Kalkhorst	17.05.2016					
III.5	Gemeinde Hohenkirchen	17.05.2016		01.08.2016			x
III.6	Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	17.05.2016		25.07.2016			x
<b>1</b>	<b>Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen</b>						
<b>2</b>	<b>Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen</b>						
<b>3</b>	<b>Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise</b>						

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p><b>Landkreis Nordwestmecklenburg</b>  <b>Die Landrätin</b>                      Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p><b>Amt Klützer Winkel</b>  <b>Für die Stadt Klütz</b>                      Schloßstr. 1                      23948 Klütz</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen:  <b>Heike Gielow</b>                      Dienstgebäude:                      Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen                      Zimmer Telefon Fax                      2.219 03841/3040-63154 -86314                      E-Mail:                      h.gielow@nordwestmecklenburg.de                      Ort, Datum:                      Grevesmühlen, 2016-06-23</p> <p><b>8. Änderung F-Plan der Stadt Klütz</b>                      hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 17.05.2016, hier eingegangen am 24.05.2016</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,                      Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz für einen Teilbereich entlang der Wohlenberger Wiek mit Planunterlage im Maßstab 1:5000, Planungsstand 11. April 2016 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="62 917 862 1136"> <thead> <tr> <th colspan="2">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>FD Bauordnung und Umwelt</b>                              . SG Untere Naturschutzbehörde                              . SG Untere Wasserbehörde                              . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde                              . SG Untere Denkmalschutzbehörde</td> <td><b>FD Bau und Gebäudemanagement</b>                              . Straßenbaustraßen                              . Straßenaufsichtsbehörde</td> </tr> <tr> <td><b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b></td> <td><b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b>                              . Untere Straßenverkehrsbehörde</td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>Kommunalaufsicht</b></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt und in der weiteren Bearbeitung zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                      Im Auftrag</p> <p>Heike Gielow                      SB Bauleitplanung</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		<b>FD Bauordnung und Umwelt</b> . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Denkmalschutzbehörde	<b>FD Bau und Gebäudemanagement</b> . Straßenbaustraßen . Straßenaufsichtsbehörde	<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> . Untere Straßenverkehrsbehörde		<b>Kommunalaufsicht</b>	<p style="text-align: center;">1</p> <p>Zu 1.                      Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p>Zu 2.                      Die Hinweise zur Beteiligung der Fachdienste werden zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center;">3</p> <p>Zu 3.                      Die Äußerungen und Hinweise werden nachfolgend behandelt und werden je nach Bewertung bei der Bearbeitung berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
<b>FD Bauordnung und Umwelt</b> . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Denkmalschutzbehörde	<b>FD Bau und Gebäudemanagement</b> . Straßenbaustraßen . Straßenaufsichtsbehörde										
<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> . Untere Straßenverkehrsbehörde										
	<b>Kommunalaufsicht</b>										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Anlage</b>  <b>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</b>  <b>Bauleitplanung</b></p> <p><b>Allgemeines</b>                      Der Geltungsbereich der vorliegenden 8. Änderung umfasst einen ca. 100 m breiten und 1300 m langen Streifen entlang der Wohlenberger Wiek, wie im Plan dargestellt.                      In diesem Bereich befinden sich Parkplatzflächen, die ursprünglich für den „Kartoffelanleger“ hergestellt und in der Sommersaison von den Strandbesuchern genutzt wurden. Die Parkplatzflächen befinden sich straßenbegleitend, getrennt durch Bepflanzung, entlang der L 01 und einem Grabenverlauf. Ziel der Stadt ist es nunmehr die Parkmöglichkeiten nicht mehr auf der gesamten Strecke anzuordnen, sondern an 3 Parkplätzen zu konzentrieren und damit u. a. Einfluss auf die Regelung der Strandzugänge zu nehmen. Auf dem westlich und östlich geplanten Parkplatzflächen ist wie bisher die Möglichkeit der Errichtung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen vorgesehen.                      Die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung ist zu begründen. Der für die Planung vorhandene Konzeptentwurf sollte Bestandteil der Begründung werden, um die Maßnahmen zu veranschaulichen, insbesondere im Vergleich zum jetzigen Bestand sollten die Vorteile der Planung und der damit zu bewirkende Zweck weiter herausgearbeitet werden.</p> <p><b>Planunterlage</b></p> <p>Ich empfehle in der Darstellung der 8. Änderung auf die umfängliche Übernahme der nicht im Geltungsbereich liegenden Flächen mit ihren Darstellungen zu verzichten, um einen übersichtlichen Plan zu erhalten. Der Auszug mit den bisherigen Darstellungen lässt die Einordnung und Zuordnung ausreichend erkennen. Mit der 8. Änderung und den getroffenen Änderungen wird die Darstellung jetzt jedoch unübersichtlich. Die Konzentration allein auf den Geltungsbereich oder zumindest der Verzicht auf die farbliche Darstellung außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung, könnten hier wesentlich zur Übersicht und Erkenntlichkeit beitragen. Entsprechend ist in der Planzeichenerklärung auf die Planzeichen im Geltungsbereich der 8. Änderung abzustellen.</p> <p>Die Grünflächen nach Nr. 5 sind vor allem gegen die Flächen für die Landwirtschaft und für Wald nach Nr. 9 sowie gegen die Flächen für Sport- und Spielanlagen nach Nr. 2 abzugrenzen. Bei den Flächen nach Nr. 5 sind solche Grünflächen gemeint, die in bebauten Gebieten eingegliedert oder ihnen zugeordnet sind und daher unmittelbar städtebauliche Bedeutung haben (vgl. Schiller in BRS Rn. 166). Sie sollen vor allem der Naherholung der Bewohner, der Verbesserung des Kleinklimas oder der Auflockerung und Gliederung der Bebauung dienen und sind insoweit stärker als die Flächen für Landwirtschaft oder Wald primär an öffentlichen Interessen ausgerichtet (Jaeger in US § 5 Rn. 53). Wenn diese städtebauliche Funktion erfüllt wird, ist es unerheblich, ob die Grünflächen auch überörtliche Bedeutung besitzen. Im Gegensatz zu der Darstellung von Flächen nach Nr. 9, die in der Regel einen vorhandenen Bestand wiedergibt, kann die Darstellung von Flächen nach Nr. 5 letztlich zu einer Entschädigungsverpflichtung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 führen. Die Darstellung von Grünflächen kann auch zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 1a Abs. 3 und § 5 Abs. 2a in Betracht kommen (→ Rn. 35a ff.). Die Grünflächendarstellung ist dahingehend zu überprüfen.</p> <p><b>Planzeichenerklärung</b></p> <p>Die SO Versorgung und Infrastruktur sollten dem Bestimmtheitsgebot entsprechend in der Erläuterung weiter untergliedert werden (z. B. Strandversorgung und Toiletten).                      Ich gehe davon aus, dass es sich bei der L01 und dem Radweg um nachrichtliche Übernahmen nach § 5 Abs.4 BauGB handelt. Der Rechtsbezug sollte mit aufgenommen werden.</p>	<p>A</p> <p>Zu 1.                      Die Planbegründung wird ergänzt. Durch die Bündelung können die Besucher konzentriert zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen gebracht werden und letztlich die Ver- und Entsorgung bzw. Infrastruktur besser genutzt werden. Die Strandzugänge können zugunsten der Sicherheit der Querung der Straße gebündelt werden. Es ist ein eindeutig ein Zielverkehr zu sehen, der sich auf dem Strand durch die entsprechenden Bewirtschaftungspunkte fortsetzen kann. Durch die Verbesserung der Infrastruktur wird keine erhöhte Beeinträchtigung für FFH- und SPA-Gebiete gesehen. Die Zahl der Besucher wird sich aufgrund der Strandkapazität nur unwesentlich ändern. Es ist jedoch unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher, umweltrechtlicher und hygienischer Anforderungen besser, dies so zu nutzen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 2.                      Der Plangeltungsbereich wird nur noch Flächen, die innerhalb des Plangebietes sind, enthalten bzw. Festlegungen zu Flächen treffen, die sich innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden.</p> <p>Zu 3.                      Die Grünflächendarstellung wird überprüft.                      Eine Inanspruchnahme für Ausgleich und Ersatz ist gegebenenfalls vorgesehen.                      Gegebenenfalls verbleibt es auch bei der bisherigen Nutzung.</p> <p>Zu 4.                      Das Sondergebiet für Versorgung und Infrastruktur wird im Bebauungsplan weiter differenziert. Diese Differenzierung kann auch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes und in der Begründung beachtet werden.</p> <p>Zu 5.                      Die nachrichtliche Übernahme wird entsprechend gekennzeichnet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.                      Überprüfung der Nutzung für die Flächen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Die nachfolgend gekennzeichneten Erläuterungen sind zu überprüfen.</p>  <p><b>Begründung</b></p> <p>In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.</p> <p><b>FD Bauordnung und Umwelt</b></p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b></p> <table border="1" data-bbox="98 590 873 794"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: black;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: black;"></td> </tr> </table> <p><b>Das Plangebiet befindet sich im Küstenschutzgebiet Wohlenberger Wiek. Gemäß § 89 i. V. m. § 107 Abs. 4 Nr. 2 LWaG ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, als zuständige Wasserbehörde, zu beteiligen.</b></p> <p><b>1. Wasserversorgung:</b></p> <p>Der Geltungsbereich der 8. Änderung des F-Planes befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.</p> <p>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen.</p> <p><b>2. Abwasserentsorgung:</b></p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.</p> <p><b>3. Niederschlagswasserbeseitigung:</b></p> <p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu 6. Die Ausgleichsanforderungen werden entsprechend geprüft und beachtet.</p> <p>Zu 7. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>B</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Umweltbelange bestehen.</p> <p>Zu 2. Das StALU wurde als zuständige Behörde/Wasserbehörde beteiligt.</p> <p>Zu 3. Die Anforderungen werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 4. Die Anforderungen werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 5. Das Erfordernis zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen. Die Belange sind zu regeln.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Festlegung der geplanten Bauflächen und Baugebiete in der vorbereitenden Bauleitplanung sollte unter der Beachtung des notwendigen technischen Erschließungsaufwandes und der vorhandenen Gewässersituation erfolgen. <b>Für die weiterführende verbindliche Bauleitplanung sind frühzeitig Niederschlagsentwässerungskonzepte, die zur nachhaltigen Sicherung eines natürlichen Wasserhaushaltes beitragen, zu entwickeln.</b> Dabei ist die Planung der Niederschlagsentwässerung nicht als Entsorgungsaufgabe sondern als Bewirtschaftungsaufgabe zu lösen.</p> <p>Die ortsnahe und schadlose Versickerung von <b>gefasstem</b> Niederschlagswasser unter Ausnutzung der natürlichen Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist wasserwirtschaftlich erwünscht.</p> <p>Die Gemeinde kann entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG satzungsrechtliche Regelungen in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. durch den entsorgungspflichtigen Zweckverband zur erlaubnisfreien Versickerung außerhalb von Wasserschutzgebieten treffen. Voraussetzung dafür ist, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung besteht und diese durch Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich gesichert werden kann. Ohne diese Regelung ist die Versickerung erlaubnispflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. <b>Bedingung</b> zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung.</p>	<p>Zu 6. Die Zielsetzung wird verfolgt, das Oberflächenwasser ortsnah zu versickern oder schadlos abzuleiten.</p> <p>Zu 7. Die Anforderungen an die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sind zu prüfen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p>	<p>Zu 8. Die Rechtsgrundlagen werden beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p><b>WHG</b> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 11.April 2016 (BGBl. I S. 745)</p> <p><b>LWaG</b> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583)</p>		
	<p><b>Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse</b></p>	<p>c</p>	
	<p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p>		
	<p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p>		
	<p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p>Folgende Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten:</p>	<p>Zu 2. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird präzisiert. Die Prüfung vorhandener Bauleitpläne erfolgt. Es wird weiterhin von einem Verträglichkeitsnachweis ausgegangen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p><b>1. Natura 2000 / FFH</b> (Bearbeiter: Herr Höpel) Der Planbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz ist selbst nicht Bestandteil des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ (DE 1934-302), liegt aber in unmittelbarer Nähe, hier ca. 10 – 15 m entfernt. Daher sind mögliche Auswirkungen auf in mittelbarer Nähe gelegene Teile des FFH- Gebietes DE 1934-302 „Wismarbucht“, ca. 30 m entfernt, mit zu betrachten.</p>	<p>2</p>	
	<p>Es ist im Planverfahren somit die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nachzuweisen, siehe dazu § 34 Abs. 1 BNatSchG, hier zumindest im</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Rahmen einer FFH-Vorprüfung. Die vorliegende Planung dient laut Begründung zum F-Plan auch dazu, die Strandzugänge in Verbindung mit den entsprechenden Flächen für den ruhenden Verkehr zu sehen und entsprechend zu regeln. So wurde im vorliegenden „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Betrachtung der Schutz- und Erhaltungsziele der angrenzenden NATURA-2000-Gebiete“ ausgeführt, dass sich die Zuwegungen zum Strand reduzieren werden, die Besucher sich am Strand aber verteilen bisher. Diese Aussage ist zu hinterfragen, da sich insbesondere aus der Konzentrierung der Parkplatzkapazitäten auf bestimmte Bereiche, Auswirkungen auf die in der jeweiligen Nähe gelegenen FFH-Lebensraumtypen (LRT) ergeben könnten, hier infolge einer möglichen Zunahme/Konzentrierung der touristischen Nutzung (betriebsbedingte Auswirkungen). Dies betrifft insbesondere die FFH-LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen“ sowie 2110 „Primärdünen“.</p> <p>Daher sind mögliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ (DE 1934-302) in einer FFH- (Vor)Prüfung zu ermitteln und zu bewerten. Die vorliegenden Aussagen aus dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Betrachtung der Schutz- und Erhaltungsziele der angrenzenden NATURA-2000-Gebiete“ sind nicht abschließend geeignet, die Verträglichkeit nachzuweisen und sind diesbezüglich zu überarbeiten.</p> <p>Dabei ist ebenfalls mit zu betrachten, das bereits in vorherigen Bauleitplänen festgesetzte Schutzmaßnahmen für die FFH-LRT'en, die nicht umgesetzt wurden, als solche auch nicht mit vorausgesetzt werden können. Die Auswirkungen bei Nichtumsetzung der Schutzmaßnahmen, wären hinsichtlich ihrer Summationswirkungen mit in die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit einzubeziehen.</p> <p><b>2. EU-Vogelschutzgebiet und gesetzlicher Biotopschutz</b> (Bearbeiter: Herr Berchtold-Michael) Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange, die bei der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu prüfen sind. Eine detaillierte Prüfung der Unterlagen erfolgte nicht.</p> <p><u>Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)</u></p> <p>Die Teilflächen des F-Planes, die geändert werden sollen, liegt in unmittelbarer Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Es ist deshalb zu prüfen, ob bei der Umsetzung der Planungen bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, die Veränderungen oder Störungen hervorrufen, in deren Folge es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kommen kann (§§ 33, 34 u. 36 BNatSchG). Derartige Veränderungen oder Störungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Durch den Plangeber ist die Verträglichkeit der angestrebten Planänderung mit den Erhaltungszielen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ nachzuweisen (34 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der VSGLVO M-V nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume (§ 1 Abs. 2 VSGLVO M-V). Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (§ 4 VSGLVO M-V). In Anlage 1 VSGLVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.</p> <p>Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des SPA erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dabei sind auch s. g. Summationseffekte zu berücksichtigen, die im</p>	<p>Zu 3. Die Verträglichkeitsprüfung wird unter Berücksichtigung des Kenntnistanandes ergänzt. Dabei ist beachtlich, dass eine verbindliche Managementplanung nicht vorliegt. Die Stadt Klütz wird die Auswirkungen ihres Vorhabens auf die europäische Schutzgebietskulisse überprüfen. Dabei wird auch der saisonale Charakter eine Rolle spielen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (u. a. an der Wohlenberger Wiek) entstehen können.</p> <p>Grundlage der fachgutachterlichen Bewertung müssen u. a. der Managementplan(-entwurf) für das SPA „Wismarbuch und Salzhaff“ (Stand: Oktober 2015), die aktuelle Fachliteratur (u. a. Lambrecht u. Trautner 2007<sup>1</sup>) und das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung<sup>2</sup> sein.</p> <p>Den bisher vorliegenden Unterlagen liegt eine gutachtliche Betrachtung der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA „Wismarbuch und Salzhaff“ des Gutachterbüros M. Bauer bei. Diese Unterlage ist von mir nicht detailliert geprüft worden. Da der Bearbeitungsstand dieser Unterlage mit 16.9.2014 angegeben wird, gehe ich davon aus, dass die bereits vorliegenden Zwischenergebnisse der Managementplanung für das SPA (Stand: Oktober 2015) noch nicht berücksichtigt worden sind. Vielmehr wird in der knappen Einschätzung des Gutachters nicht einmal auf die laufende Managementplanung hingewiesen.</p> <p>Damit ein zügiger Planungsablauf gewährleistet ist, wird dem Plangeber und dem beauftragten Gutachter empfohlen, inhaltliche und methodische Fragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemeinsam mit dem für die Managementplanung zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vor Beginn der gutachterlichen Tätigkeit abzustimmen.</p> <p><u>Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG</u></p> <p>Vom Plangeber ist auf der Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme zu prüfen, ob zukünftig durch die Planänderung Eingriffe zulässig sind, die bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen hervorrufen, in deren Folge es zu einer Beeinträchtigung von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Diese Gründe wären ggf. umfassend darzulegen.</p> <p><b>3. Eingriffsregelung: Frau Hamann</b> (Bearbeiterin: Frau Hamann) Der Plangeltungsbereich der 8. Änderung befindet sich innerhalb des Gewässerschutzstreifens der Ostsee. Nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V ist es unzulässig an Küstengewässern in einem Abstand von bis zu 150 m bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Im weiteren Verfahren sind die Auswirkungen der Planung auf den Gewässerschutzstreifen darzustellen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist bei der unteren Naturschutzbehörde nach § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V ein begründeter Antrag auf Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen zu stellen.</p> <p><b>4. Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann</b> (Bearbeiterin: Frau Hamann) Innerhalb des Plangeltungsbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz befinden sich Bäume, die dem gesetzlichen Einzelbaumschutz nach § 18 Abs. 1 Nat-</p>	<p>Zu 4. Die § 20-Biotope werden überprüft. Dies erfolgt maßgeblich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Zu 5. Das Antragsverfahren wird entsprechend geführt und die Anforderungen mit der Behörde abgestimmt. Der Gewässerschutzstreifen wird dargestellt.</p> <p>Zu 6. Die Anforderungen an den Baumschutz werden unter Berücksichtigung der konkreten Vermessung geprüft und berücksichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

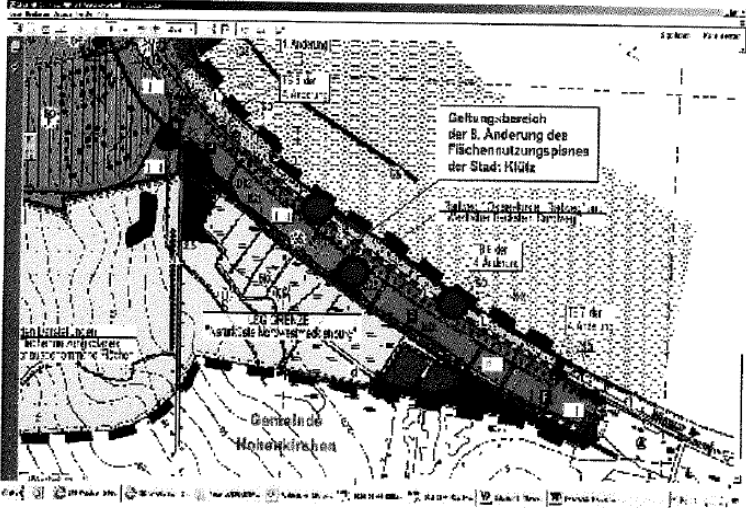
<sup>1</sup> Lambrecht u. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. FKZ 804 82 004.


<sup>2</sup> <http://ffb-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>SchAG M-V unterliegen. Grundsätzlich ist es unzulässig, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Die geschützten Bäume sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen und entsprechende Maßnahmen zum Erhalt und zum Schutz der Bäume festzusetzen. Ist in Einzelfällen eine Fällung bzw. Beschädigung von geschützten Einzelbäumen nicht zu vermeiden, ist ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für Eingriffe in geschützte Baumbestände richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.</p> <p>An der Landesstraße 01 befinden sich Bäume, die nach § 19 NatSchAG M-V als Allee bzw. einseitige Baumreihe gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee oder einseitigen Baumreihe führen können, sind unzulässig. Die Bäume sind bei der weiteren Planung darzustellen und Eingriffe in den Baumbestand, z.B. bei den Änderungen von Zufahrten auf die Landesstraße, zu vermeiden.</p> <p><b>Landschaftsplan</b> Zu einem örtlichen Landschaftsplan existieren seitens der Stadt Klütz widersprüchliche Aussagen: Teilweise wird in den Bauleitplänen auf einen vorliegenden Landschaftsplan bzw. einen Entwurf verwiesen (z. B. in der 6. Änderung des F-Planes), der jedoch trotz mehrfacher Anforderung seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht vorgelegt wurde. Im Vorentwurf zur 8. F-Planänderung ist hingegen die Aussage enthalten, dass ein Landschaftsplan nicht vorliegt. Angesichts des hohen Nutzungsdrucks in den küstennahen Gemeindebereichen einerseits sowie der Betroffenheit sensibler Naturräume und bedeutender naturschutzrechtlicher Schutzgebiete andererseits, wird im Interesse der Planungssicherheit und der dauerhaften Erhaltung der naturräumlichen Attraktivität die Aufstellung eines örtlichen Landschaftsplanes für das Gemeindegebiet gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG dringend empfohlen.</p> <p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p><b>BNatSchG</b> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)  <b>NatSchAG M-V</b> Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66)  <b>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg</b> Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.  <b>EG-Vogelschutzrichtlinie</b> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)  <b>VSGLVO M-V</b> Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462)  <b>Baumschutzkompensationserlass</b> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)</p>	<p>Zu 7. Die Überprüfung erfolgt maßgeblich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Eingriffsintensität ist zu minimieren.</p> <p>Zu 8. Die Stadt Klütz überprüft die bisher vorliegenden Unterlagen zum Landschaftsplan. Es liegen Vorentwürfe zum Landschaftsplan vor. Möglicherweise genügt es, diese Kenntnisse der Behörde bereits zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Zu 9. Die Rechtsgrundlagen sind zu beachten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Untere Abfallbehörde: Herr Scholz</b></p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Abfallrechtliche Belange sind durch die Planänderung nicht berührt.</p>	<p>D</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass abfallrechtliche Belange nicht berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p><b>Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</b></p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>1. Auskunft aus dem Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.</p> <p>2. Bodenschutzrechtliche Belange sind durch die Planänderung nicht betroffen.</p> <p>3. Hinweise 3.1 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.</p>	<p>E</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bodenveränderungen vorhanden sind jedoch auch keine Gewähr dafür übernommen wird.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bodenschutzrechtliche Belange durch die Planänderung nicht betroffen sind.</p> <p>Zu 4. Mitteilungspflichten werden beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz</b></p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p>	<p>F</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass immissionsschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p>Immissionsschutzrechtliche Belange sind durch die Planänderung nicht betroffen.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde : Herr Parschau</b></p> <p>Von der 8. Änderung ist die geschützte Umgebung des Baudenkmals Nr. 1509 der Kreisdenkmalliste ( Meilenstein an der L 01) betroffen (rot). Ebenso sind bekannte Bodendenkmale direkt und/oder deren Denkmalumgebungen betroffen (blau). Maßnahmen im Umgebungsbereich von Denkmalen oder an Denkmalen selbst, die in die Substanz von Denkmalen oder in deren Erscheinungsbild eingreifen, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. §7 Denkmalschutzgesetz MV. Der Pkt. 15.1 der Erläuterung ist entsprechend zu korrigieren, die Lage der Denkmale ist in die Planunterlage zu übernehmen. Im Umweltbericht ist die Aussage des Tabellenpunktes d (umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter) in Pkt. 5.2 (Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange), der von keinen bekannten/betroffenen Denkmalen ausgeht, unzutreffend. Die Auswirkungen sind erheblich, denn im Gegensatz zu einem Biotop verfügt Denkmalsubstanz über keinerlei Regenerationsfähigkeit! Ein Eingriff in die gewachsenen Strukturen eines Bodendenkmals ist immer irreparabel und zwangsläufig mit dessen teilweiser oder vollständiger Zerstörung verbunden. Auch eine archäologische Ausgrabung ist immer eine, wenn auch planvolle und für die Wahrung der Möglichkeit einer späteren Rekonstruktion bestmöglich dokumentierte, Zerstörung des Originals. Da der regelhaften Zerstörung im Falle eines Eingriffes in die Denkmalsubstanz durch sach- und fachgerechte Dokumentation des Eingriffes nicht abgeholfen werden kann, sondern die Folgen des Eingriffes nur abgemildert werden können, sind die <b>Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b> im Falle des Eingriffes zwingend als <b>erheblich</b> anzusehen.</p> <p>Folgende Forderungen und Hinweise sind weiterhin zu beachten:</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung zur Erhaltung erlischt fünf (5) Werkzeuge nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.</p>	<p>G</p> <p>Zu 1. Das Baudenkmal (Meilenstein) wird beachtet.</p> <p>Zu 2. Die unmittelbare Umgebung des Denkmals wird nicht wesentlich verändert. Stellplätze und Parkplätze sind bereits jetzt vorhanden. Die Anlagen für Versorgung und Infrastruktur, die zwingend erforderlich sind, werden den gesamtheitlichen Eindruck nicht wesentlich verändern. Die Darstellung des Meilensteines erfolgt. Die Belange werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geklärt.</p> <p>Zu 3. Die Auswirkungen auf Denkmale sind darzulegen.</p> <p>Zu 4. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind zu beachten und entsprechend den Zielsetzungen zu begründen.</p> <p>Zu 5. Die Ausführungen zu Bodendenkmalen und die Bewertung werden ergänzt.</p> <p>Zu 6. Die Hinweise sind zu beachten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

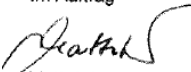
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p><b>FD Bau und Gebäudemanagement</b>  <b>Straßenaufsichtsbehörde</b>          Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.</p> <p><b>Straßenbaulasträger</b>          Zur o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p>	<p>H          Zu 1.          Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>F          Zu 1.          Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>23. Juni 2016</p> <p>AVT FBI</p> </div> </div> <p>StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-126 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: a.mattutat@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Frau Mattutat</p> <p>AZ: StALU WM-12c-180-16-5121-74039 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 20. Juni 2016</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung Infrastruktur</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 17. Mai 2016</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 32 sollen unter anderen verschiedene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt endgültig bekannt gegeben. Daher werden z.Z. keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p><b>3. Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p><b>3.1 Naturschutz</b></p> <p>Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar</p>	<p>Zu 0. Siehe nachfolgende Behandlung der Stellungnahme.</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt wird und keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>3.1.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz insbesondere zuständig für das <b>Management</b> einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete).</p> <p>Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.</p> <p>Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 6 NatSchAG M-V gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise:</p> <p>Das geplante Vorhaben grenzt an folgende Natura 2000-Gebiete:</p> <p><b>Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)</b> Für dieses Gebiet gilt die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V; GVOBl. M-V, 2011, 462).</p> <p>Der Stand des in meinem Auftrag erstellten Managementplans für dieses Gebiet kann auf der Homepage meines Amtes [<a href="http://www.stalu-mv.de">http://www.stalu-mv.de</a>] (Suchbegriff: DE 1934-401) eingesehen und für die Untersuchungen zur Verträglichkeit genutzt werden.</p> <p><b>FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302)</b> Eine rechtliche Sicherung dieses Natura 2000-Gebietes ist bisher nicht erfolgt. Eine entsprechende Landesverordnung (2. Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung) befindet sich seit Dezember 2015 im Rechtssetzungsverfahren.</p> <p>Für dieses FFH-Gebiet wurde im Auftrag des Umweltministeriums M-V ein Managementplan erarbeitet. Der aktuelle Stand (2006) kann auf der Homepage der Staatlichen Ämter [<a href="http://www.stalu-mv.de">http://www.stalu-mv.de</a>] (Suchbegriff: DE 1934-302) eingesehen und für die Prüfung der Verträglichkeit genutzt werden.</p> <p>Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.</p> <p>Für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zuständig.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Ostsee. Für den Bereich Wohlenberg beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) der Ostsee 3,20 m ü. NHN, höhere Wasserstände sind jedoch möglich. Bei einer Höhenlage unter 3,20 m NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen.</p> <p>Das Gelände befindet sich auf einer Höhenlage von teilweise unter 1,3 m NHN. Damit ist eine Teilflutung des Geltungsbereiches bereits ab Alarmstufe II (1,25 m NHN – 1,50 m NHN) gegeben.</p> <p>Das Land M-V übernimmt keine Haftung für Hochwasserschäden. Das Risiko ist durch den</p>	<p>Zu 1. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Aufgabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 4. Der Managementplan ist bisher noch nicht abgeschlossen und kann immer noch nicht als Beurteilungsgrundlage gelten.</p> <p>Zu 5. Die rechtliche Sicherung des Natura 2000-Gebietes ist mittlerweile erfolgt. Der Managementplan wird für die Bearbeitung zugrunde gelegt.</p> <p>Zu 6. Unter Berücksichtigung der konkreten Standortanforderungen Parkplatz am Strand, der für die Stranderholer notwendig ist, wird die Prüfung vorgenommen. Die Kapazität des Parkplatzes und die Kapazität des Strandes sind begrenzt. Dies wird in der Verträglichkeitsvorprüfung eine entsprechende Rolle spielen.</p> <p>Zu 7. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3.2.</p> <p>Zu 1. Die Anforderungen an den Hochwasserschutz werden beachtet und in den Unterlagen dargestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Bauherren selbst zu tragen.</p> <p>Küstenschutzanlagen sind in diesem Bereich nicht vorhanden und auch nicht geplant.</p> <p>Nach § 89 Abs. 1 LWaG M-V bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie bei der Wasserbehörde der rechtzeitigen Anzeige. Gemäß §89 Abs. 2 ist das Vorhaben zu untersagen, wenn es nicht mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar ist.</p> <p>Die Umgestaltung der Vorhabenfläche zu einem geordneten Parkplatz mit einzelnen Sondernutzungen in Gestalt der jetzigen Planung ist mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar.</p> <p>Nach § 83 Abs. 1 LWaG M-V ist der Schutz der Küsten durch den Bau, die Unterhaltung und Wiederherstellung von See-, Bodden- und Haffdeichen (Deiche), Bühnen, Deckwerken und von anderen technischen Einrichtungen und Maßnahmen, einschließlich biologischer Maßnahmen, sowie durch die Sicherung, Erhaltung und Maßnahmen, einschließlich biologischer Dünen und des Strandes (Küstenschutz) eine öffentliche Aufgabe. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter. Die Pflicht zur Sicherung der Küsten erstreckt sich auf den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten.</p> <p>Der bereits angekündigte B-Plan Nr. 32 der Stadt Klütz zur Untersezung liegt mir noch nicht vor. Ich gehe jedoch davon aus, dass auf Grundlage der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entstehen soll. Sollte dies dennoch perspektivisch beabsichtigt sein, könnte einer entsprechenden Planung nur gefolgt werden, wenn der Ausbau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen entsprechend der für den Innenbereich geltenden Ausbauvorschriften durch Dritte dauerhaft sichergestellt und vor Inkraftsetzung des B-Planes realisiert wird. Ein Ausbau auf das für in Zusammenhang bebaute Gebiete gültige Bemessungshochwasser durch das Land M-V ist nicht vorgesehen und kann auch aufgrund anderer prioritärer Küstenschutzmaßnahmen im Land in den nächsten Jahren nicht durchgeführt werden.</p> <p>Ich weise bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass das Plangebiet im B-Plangemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen ist, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können Sie unter <a href="http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagement-richtlinie.htm">http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagement-richtlinie.htm</a> bzw. im Kartenportal des LUNG unter <a href="https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL">https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL</a> einsehen. Unter Berücksichtigung meiner Hinweise bestehen kein Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche</p>	<p>Zu 2. Die Anforderungen an den Gewässerschutzstreifen sind zu beachten.</p> <p>Zu 3. Die Zielsetzungen werden so formuliert, dass keine Schutzmaßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Zu 4. Die Einsichtnahme in die Hochwassermanagementrisikoanalyse wird Grundlage für die Bearbeitung.</p> <p>3.3. Zu 1. Die Belange der Altlasten wurden überprüft. Der Landkreis wurde beteiligt. Altlasten wurden nicht bekanntgegeben.</p> <p>Zu 2. Hinweise werden beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

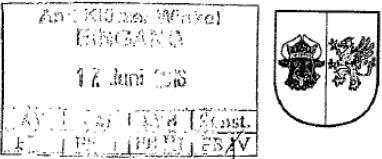


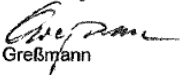
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Bedenken.</p> <p>Im Auftrag                        Mattutat</p>	<p style="text-align: center;">Zu 2</p> <p style="text-align: center;">④</p> <p>4.</p> <p>Zu 1.                      Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Belange entgegenstehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</b></p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19059 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel Für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Bearbeiter: Frau Smigiel Telefon: 0385 568 89 142 Fax: 0385 568 89 190 E-Mail: alexandra.smigiel@afriwm.mv-regierung.de AZ: 120-505-16/98 Datum: 28.06.2016</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i.Z.m. B-Plan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ der Stadt Klütz</b> Hier: Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom: 17.05.2016 (Posteingang: 24.05.2016) Ihr Zeichen: MSCH/ ME</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 17.05.2016 informieren Sie über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz und bitten um landesplanerische Stellungnahme.</p> <p>Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz soll der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich entlang der L01 südöstlich des Ortsteils Wohlenberg in Parkflächen und Grünflächen umgewandelt werden.</p> <p>Gemäß 4.5 (2) (Z) LEP M-V 2016 darf zur Sicherung bedeutsamer Böden die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p> <p>Für eine landesplanerische Stellungnahme bitte ich Sie mir ergänzend zu den vorliegenden Unterlagen die Wertzahl der betreffenden Fläche mitzuteilen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>Alexandra Smigiel</i> Alexandra Smigiel</p>	<p>Zu 1. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Zielsetzungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Begründung wird ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>


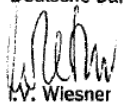
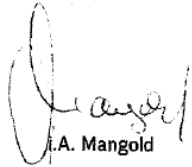
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: center;"><b>Bergamt Stralsund</b></p> <p style="text-align: center;">Postfach 1138 - 18401 Stralsund</p> <p><b>Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</b></p> <p>Bearb.: Herr Blietz</p> <p>Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <p>Reg.Nr. 1626/16 Az. 506/13074/227-16</p> <p>Ihr Zeichen / vom 5/17/2016 MSCH/ME</p> <p>Mein Zeichen / vom GÜ</p> <p>Telefon 61 21 41</p> <p>Datum 6/21/2016</p> <p><b>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p>  <p>Olaf Blietz</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange sowie Belange des Energiewirtschaftsgesetzes berührt sind.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen oder Anträge dafür vorliegen.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgebracht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Mertins</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Schultz  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 2. Juni 2016 11:03  <b>An:</b> Mertins  <b>Betreff:</b> WG: S16232, 8. Änd. FNP Klütz im Zusammenhang mit Satzung B-Plan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek", Klütz</p> <p style="text-align: right;"><i>U.S.</i></p> <p>-----Ursprüngliche Nachricht-----  <b>Von:</b> <a href="mailto:Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de">Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de</a> [<a href="mailto:Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de">mailto:Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de</a>]  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 2. Juni 2016 10:58  <b>An:</b> Schultz  <b>Betreff:</b> S16232, 8. Änd. FNP Klütz im Zusammenhang mit Satzung B-Plan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek", Klütz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A.</p> <p>K. Fleisch</p> <p>Allgemeine Abteilung          Dez. Justizariat, Personal-, Haushalts- und Förderangelegenheiten Tel. 03843/777-117 Fax: 03843/777-9117          Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow</p>	<p>Zu 1.          Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass das LUNG zu den eingereichten Unterlagen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz keine Stellungnahme abgibt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


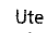
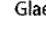
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Straßenbauamt Schwerin</b></p> <p><small>Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19081 Schwerin</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV z.H. Frau Schultz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>Bearbeiter: Herr Unger</p> <p>ME Telefon: 0385 511 4419 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de</p> <p>Geschäftszeichen: 2441-512-00-2016/66-41 <small>(Bitte bei Antwort angeben)</small></p> <p>Datum: 14.06.2016 <i>T.6</i></p> </div> </div> <p><b>Stellungnahme</b> zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“, Planungsstand Vorentwurf vom 11.04.2016 Ihr Schreiben vom 17.05.2016 frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,</p> <p>ich beziehe mich auf Ihre Unterlagen vom 17.05.2016, die mir am 26.05.2016 eröffnet wurden.</p> <p>Der Planungsraum befindet sich an der L 01 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt. Das der Straßenbauverwaltung gehörende Flurstück 52/6 der Flur 1 in der Gemarkung Wohlenberg grenzt an das Planungsgebiet.</p> <p>Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die Versorgung und die Infrastruktur für den Bereich „Strand an der Wohlenberger Wiek „ neu zu regeln. Die Strandversorgung soll durch punktuelle Standorte gesichert und mit den Parkplätzen konzentriert werden. Dagegen bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen keine Bedenken.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung an die Landstraße 01 über Zufahrten (Pkt. 11 der Begründung) soll neu geregelt werden.</p>		

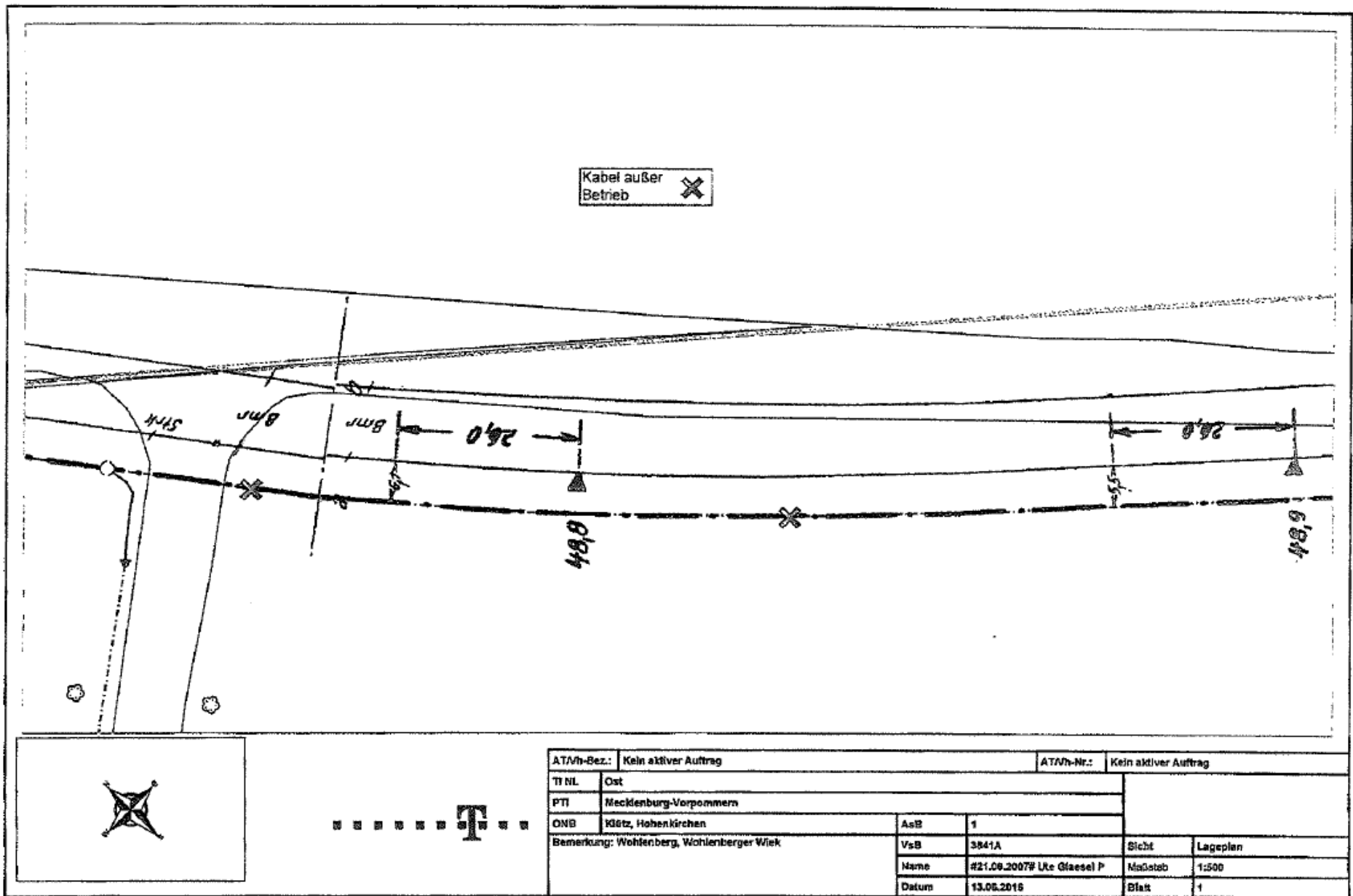
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hierzu liegen dem Straßenbauamt keinerlei Unterlagen vor.</p> <p>Die vekehrliche Erschließung ist gesondert mit detaillierten Planungsunterlagen beim Straßenbauamt Schwerin zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p>  <p>Greßmann</p>	<p style="text-align: center;">Zu 6</p> <p>Zu 6. Das Straßenbauamt ist bei entsprechenden Ausbauabsichten mit den Unterlagen zu beteiligen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

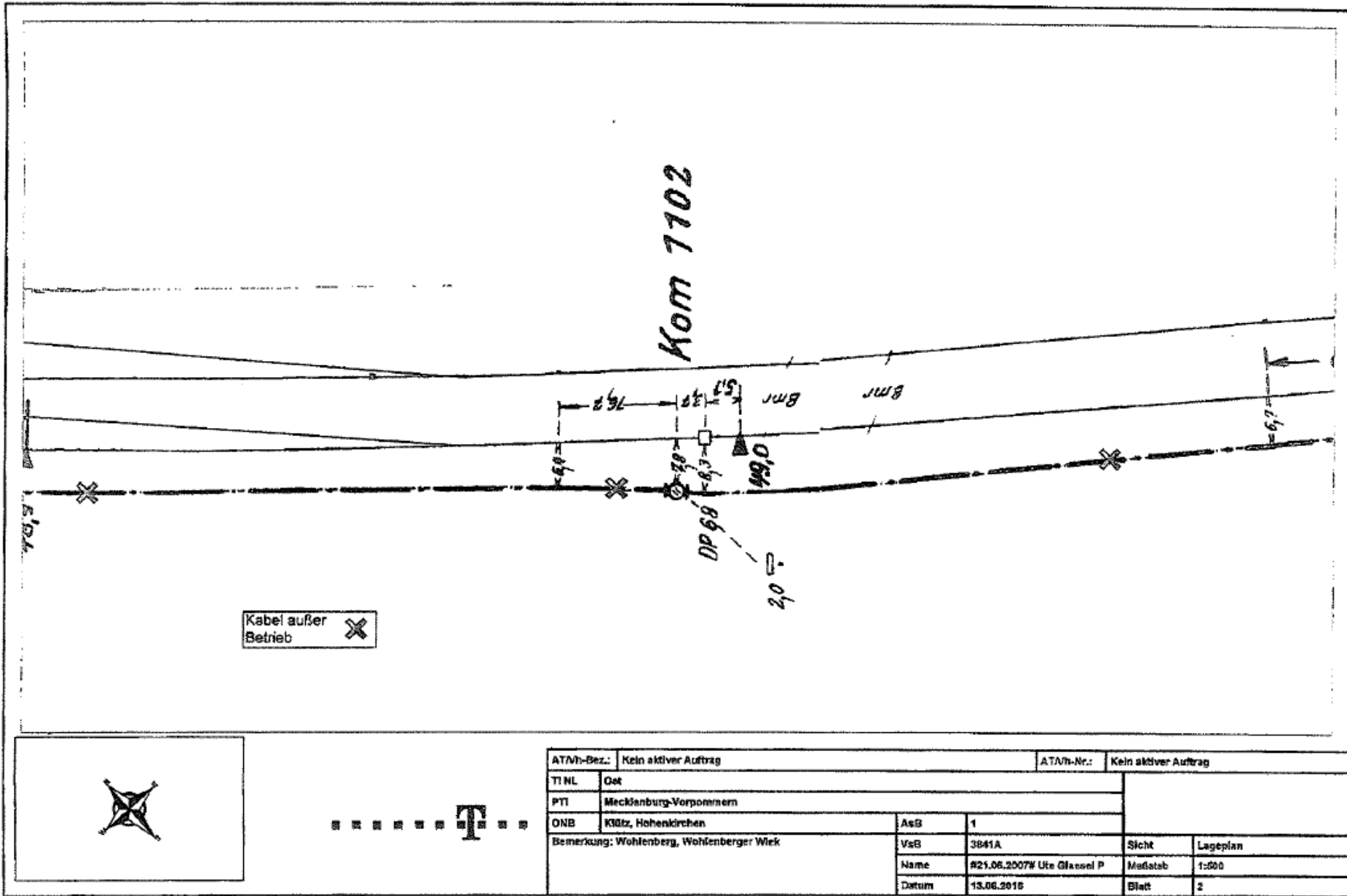
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <div style="text-align: right; margin-right: 20px;"> <p>24. Juni 2016</p> <p>ME</p> </div> <p>Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaels-Str. 5-11 • 10115 Berlin</p> <p>Amt Klütz Fachbereich IV - Bauwesen Maria Schultz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Eigentumsmanagement DB Immobilien, Caroline-Michaels-Str. 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com</p> <p>S1; S2; S25 bis Nordbahnhof U6 bis Naturkundemuseum MB</p> <p>Sylvia Mangold Telefon 030-29757360 Telefax 030-29757245 sylvia.mangold@deutschebahn.com Zeichen FS.R-O-L(A) Ma TÖB-BLN-16-5226</p> <p>17.06.2016</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“</b> <b>Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>mit Schreiben vom 17.05.2016 haben Sie uns gebeten, zur o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.</p> <p>Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Dazu gehört u.a. die Einleitung verfahrenstechnischer Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz abseits der ehemaligen Bahnstrecke: (6931) Grevesmühlen - Klütz liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt.</p> <p>Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen, unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.</p> <p>Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB AG grundsätzlich <b>keine Einwände</b>.</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bahn keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

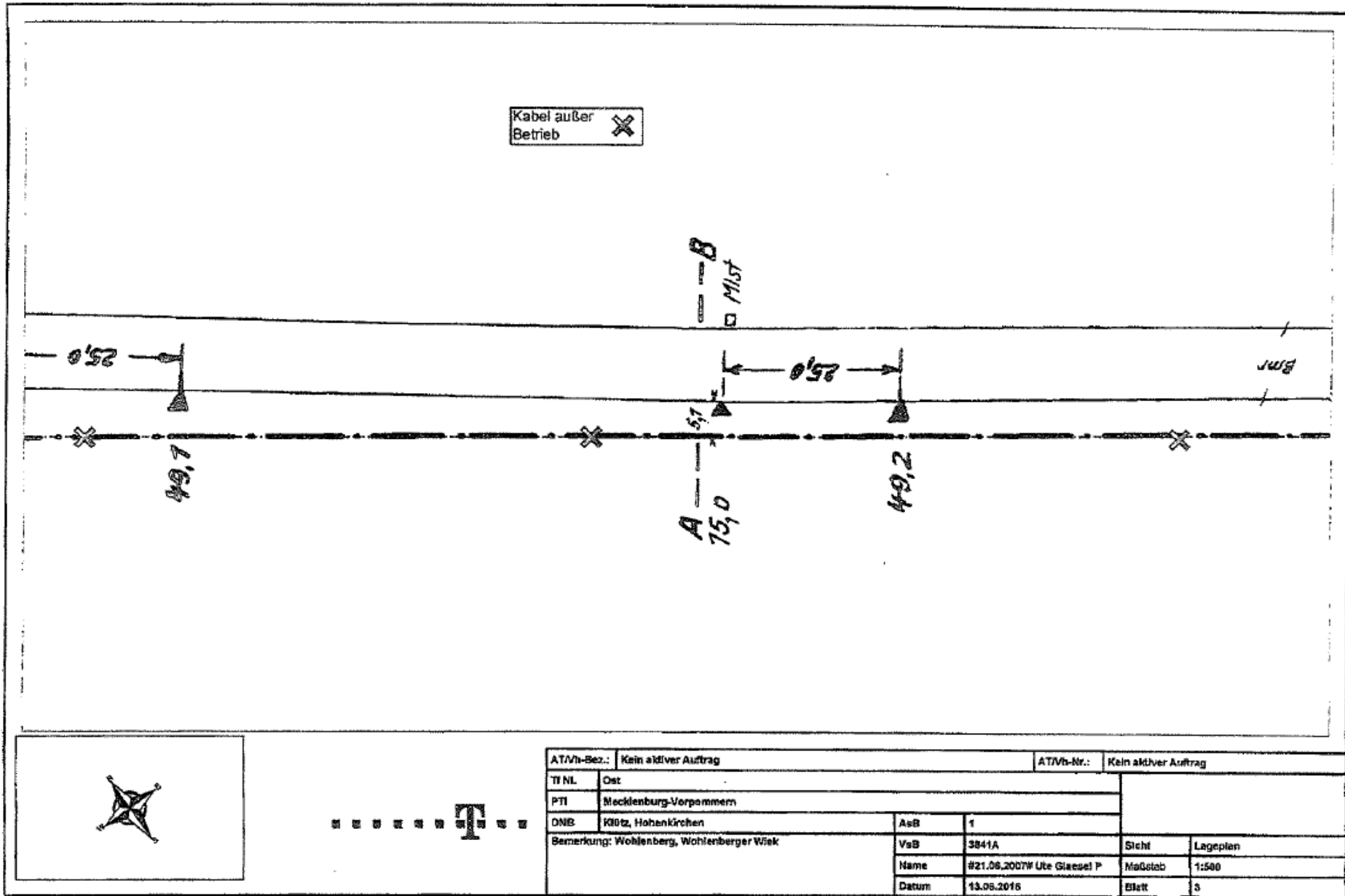
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p></p> <p style="text-align: center;">2/2</p> <p>Die Bahnstrecke: (6931) Grevesmühlen - Klütz ist in Höhe km: 0,214 bis km 15,234 mit Abgabedatum 01.05.1997 nicht mehr im Eigentum der DB AG.</p> <p>Der Verkauf wurde mit: Klützer Ostsee - Eisenbahn GmbH (KOE) Schloßstraße 1 23948 Klütz getätigt.</p> <p>Wir möchten Sie daher bitten, den derzeitigen Eigentümer am laufenden Verfahren zu beteiligen</p> <p>Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG</p> <p> i.V. Wiesner</p> <p> i.A. Mangold</p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">2</p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">3</p>	<p>Zu 2. Die Bahnstrecke befindet sich außerhalb der Planung und des Plangeltungsbereiches.</p> <p>Zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

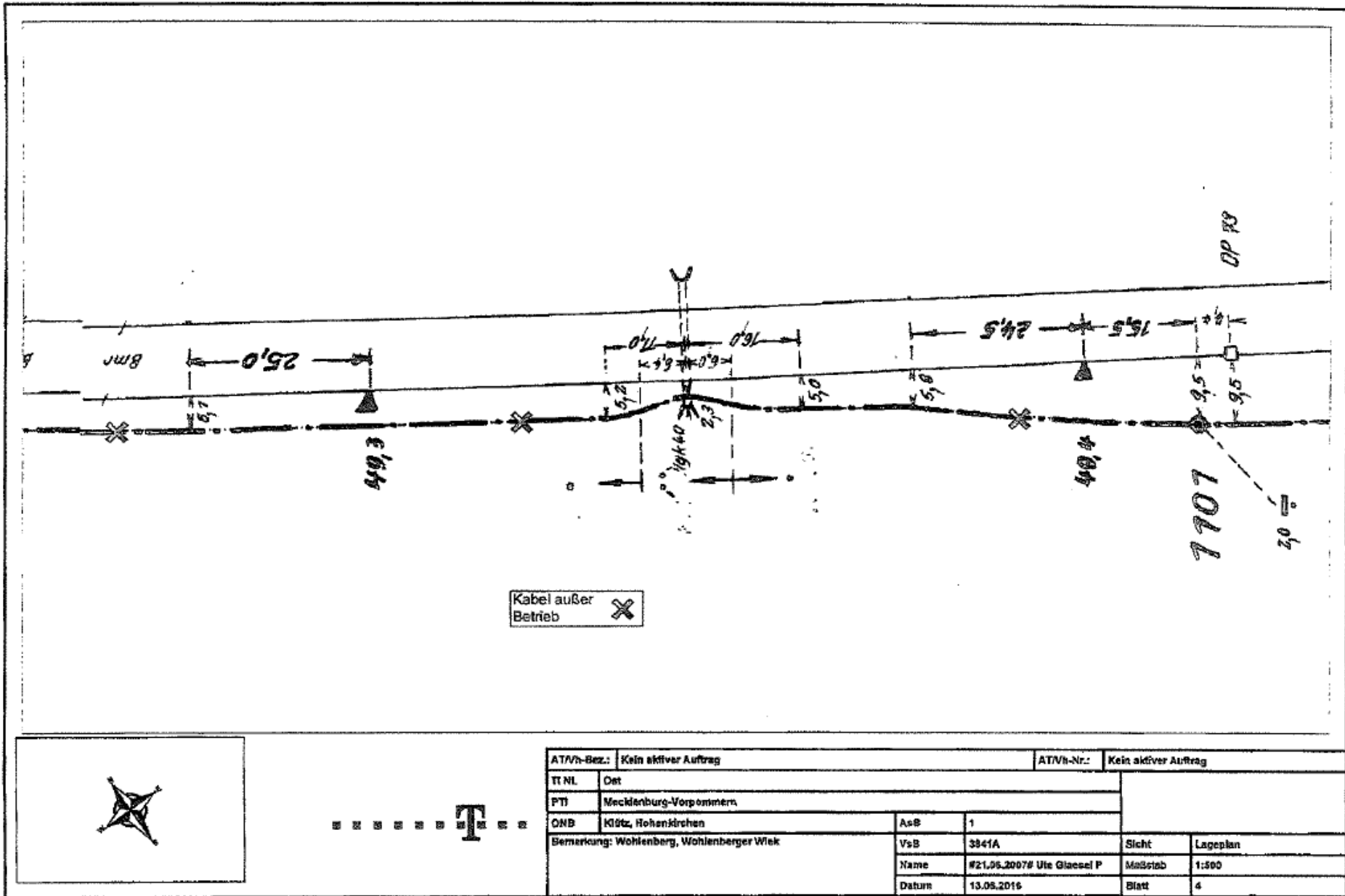


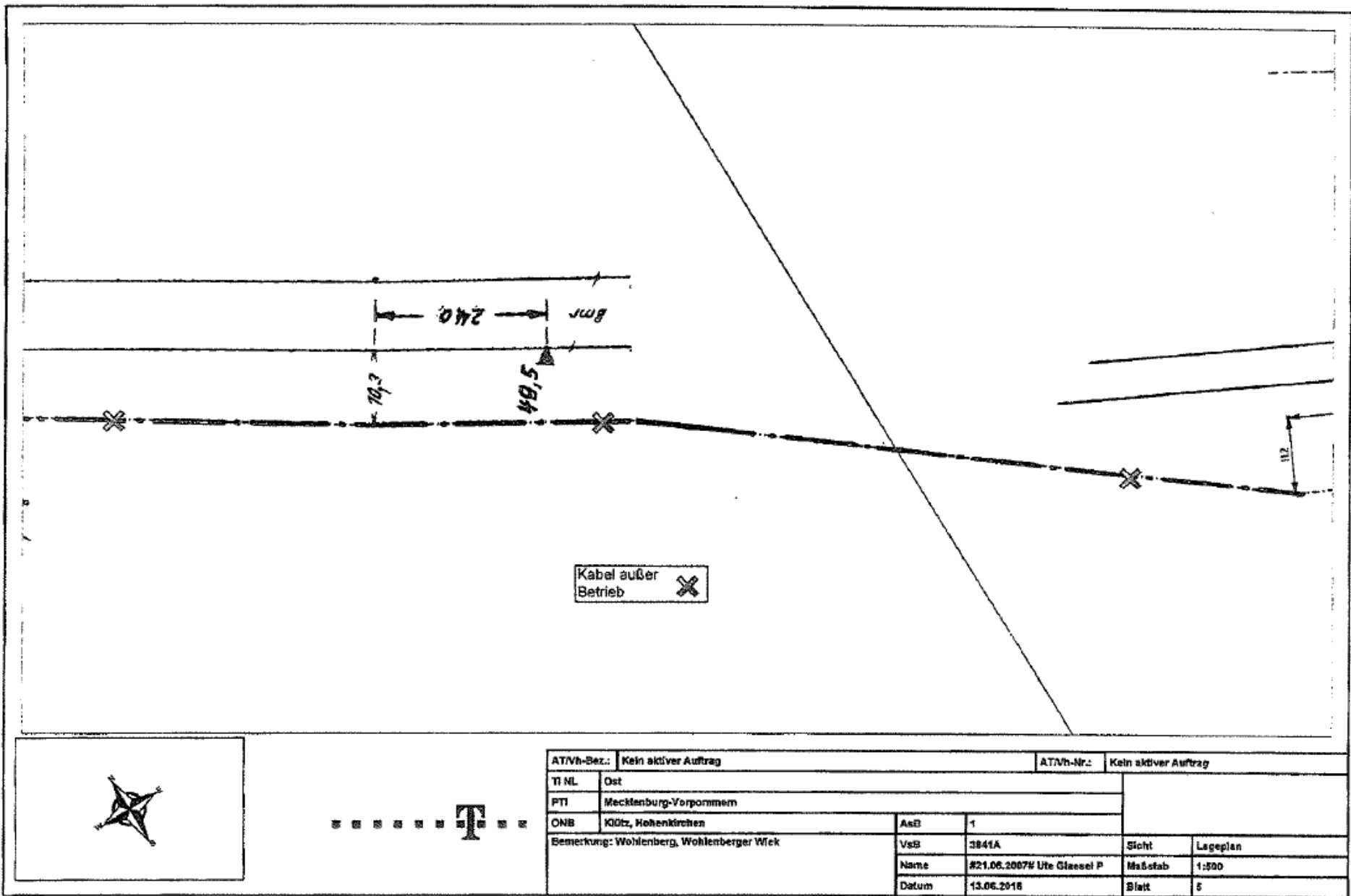
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: right;"><b>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</b></p> <p style="text-align: center;"><i>B.12</i></p> <p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b>  Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul  Amt Klützer Winkel  Schloßstr. 1  23948 Klütz</p> <p><b>REFERENZEN</b> AZ: MSCH/ME vom 17. Mai 2016, Frau Schultz  <b>ANSPRECHPARTNER</b> PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL: 239588  <b>TELEFONNUMMER</b> +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de  <b>DATUM</b> 13. Juni 2016  <b>BETRIFFT</b> 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. g. Planung (Änderung / Ergänzung) haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A.  Ute  Ute Glaesel  Glaesel</p> <p>Anlage: 10 Lagepläne M1:500</p>	<p>Zu 1.  Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Weitergehende Erörterungen und Abstimmungen erfolgen im Zuge fortführender Planungen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



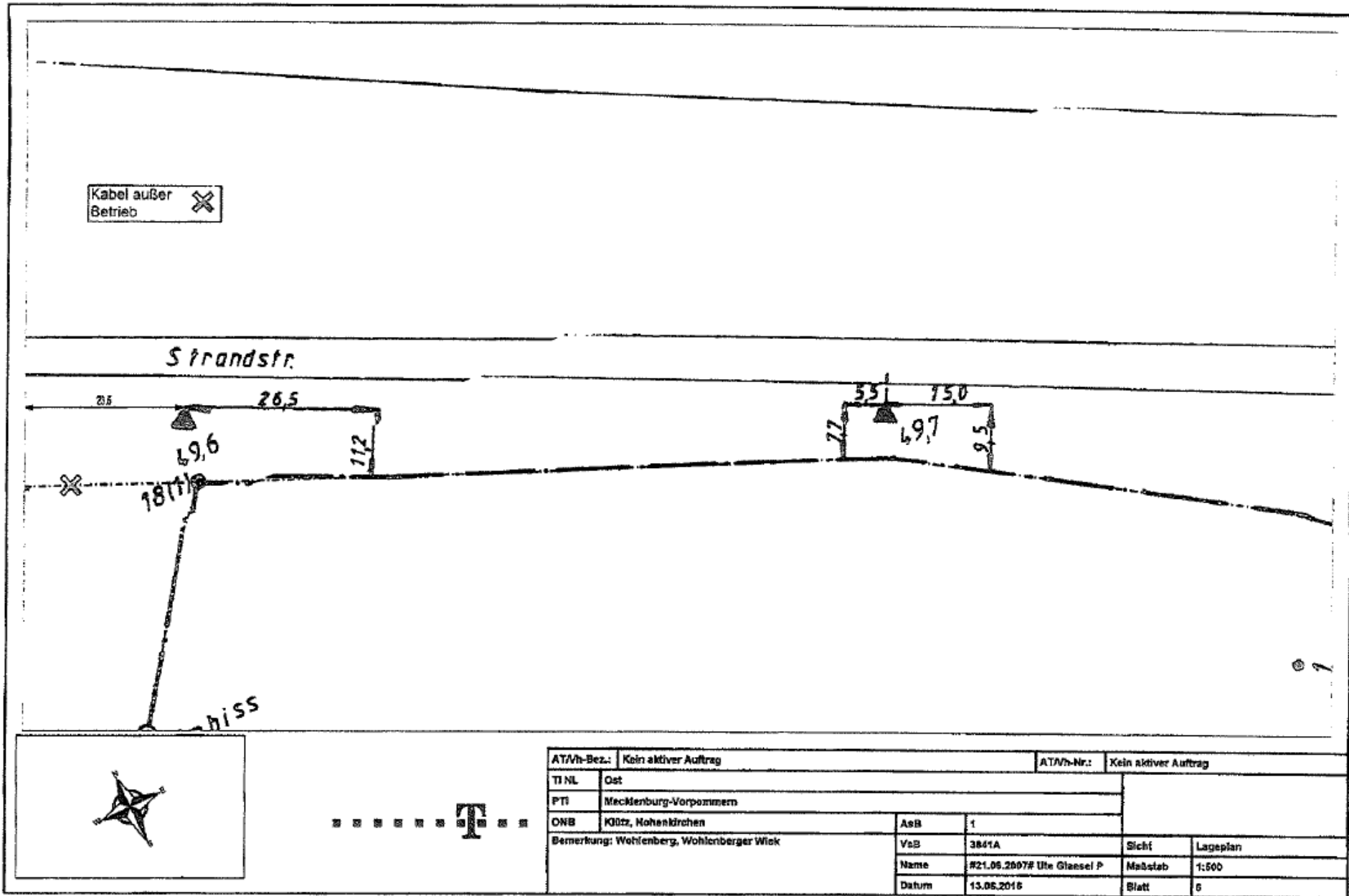




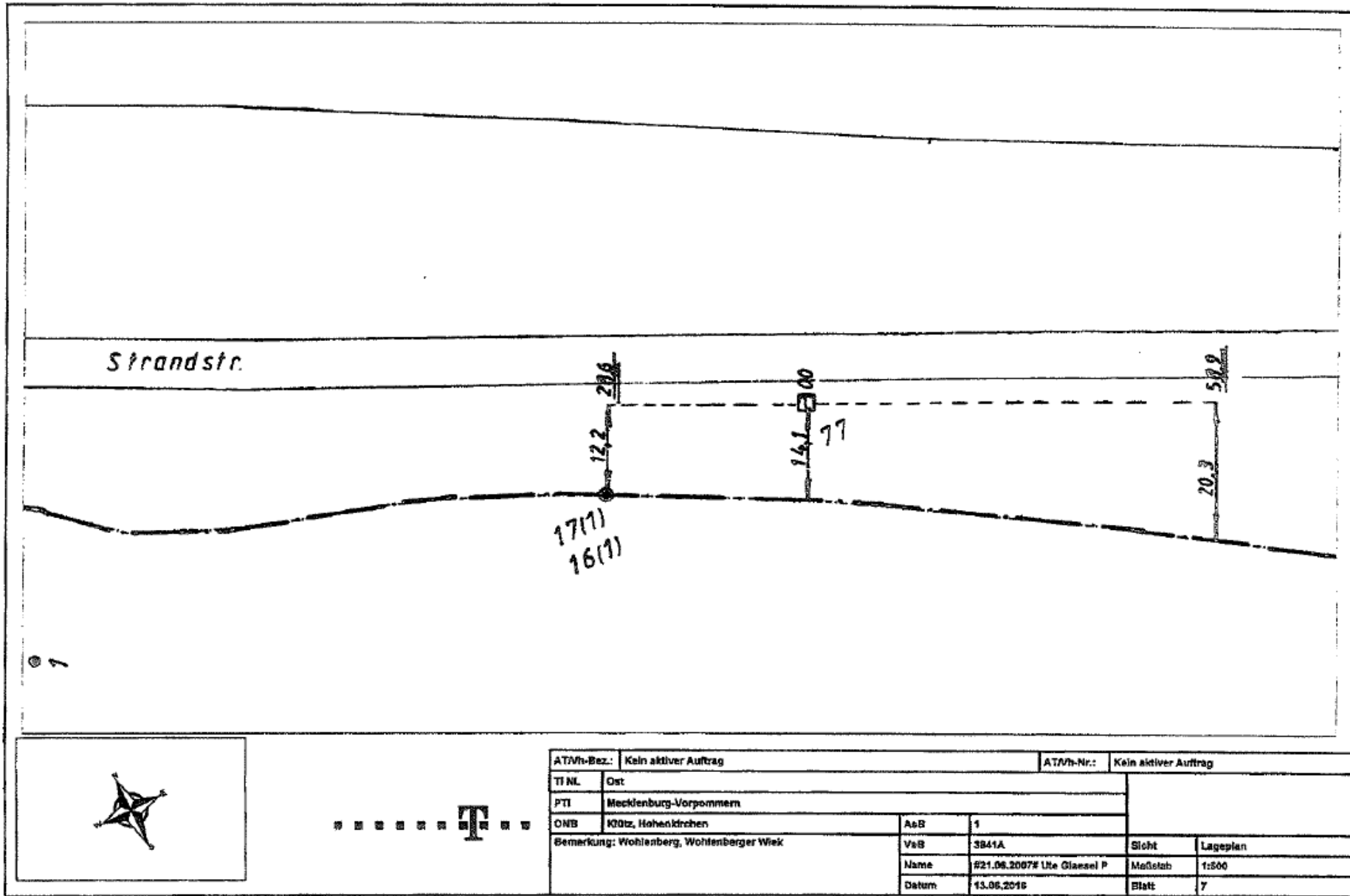




ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Klütz, Hohenkirchen	AsB	1		
Bemerkung: Wohlenberg, Wohlenberger Wiek		VsB	3841A	Sicht	Lageplan
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:500
		Datum	13.06.2018	Blatt	5

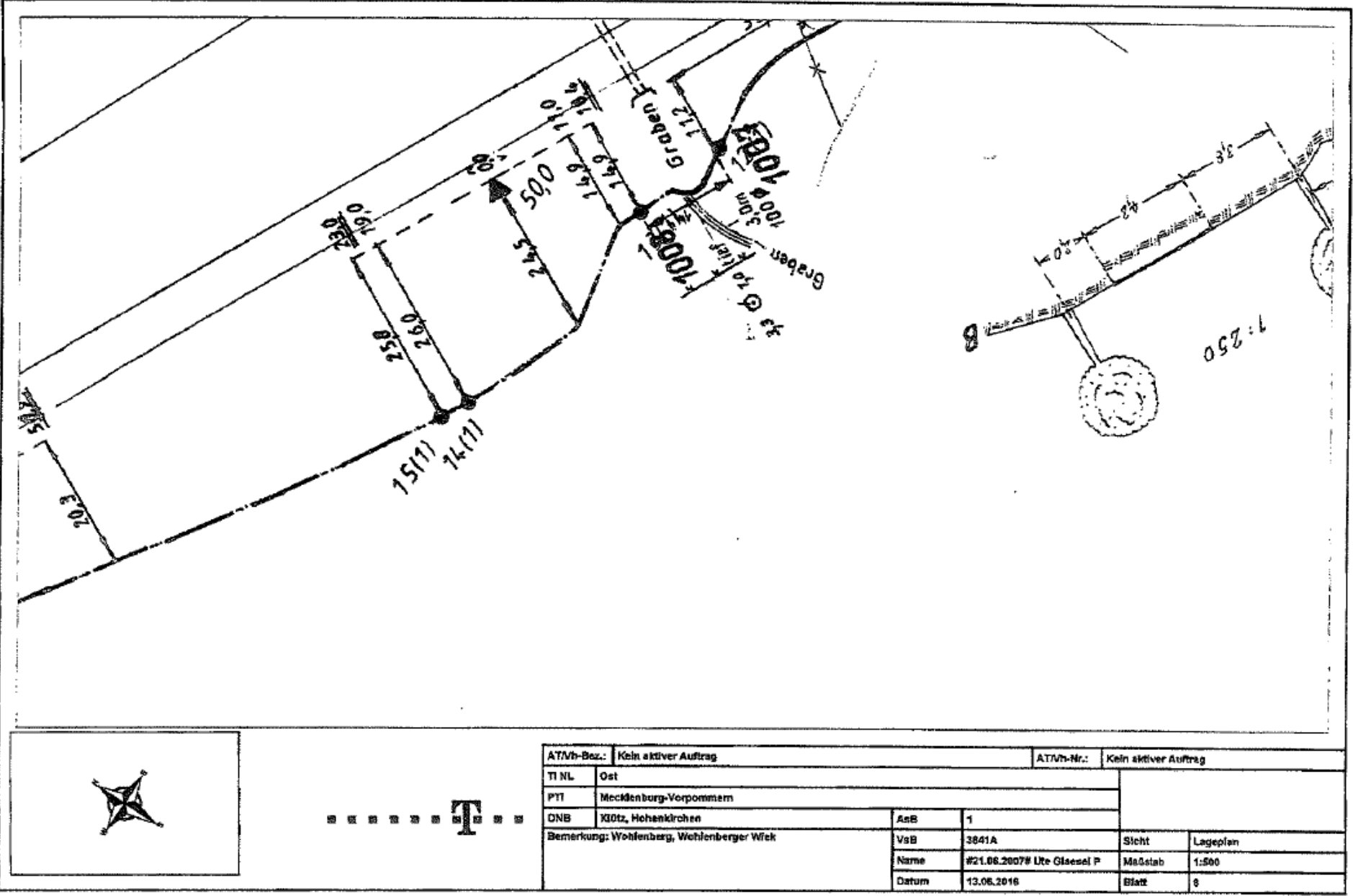


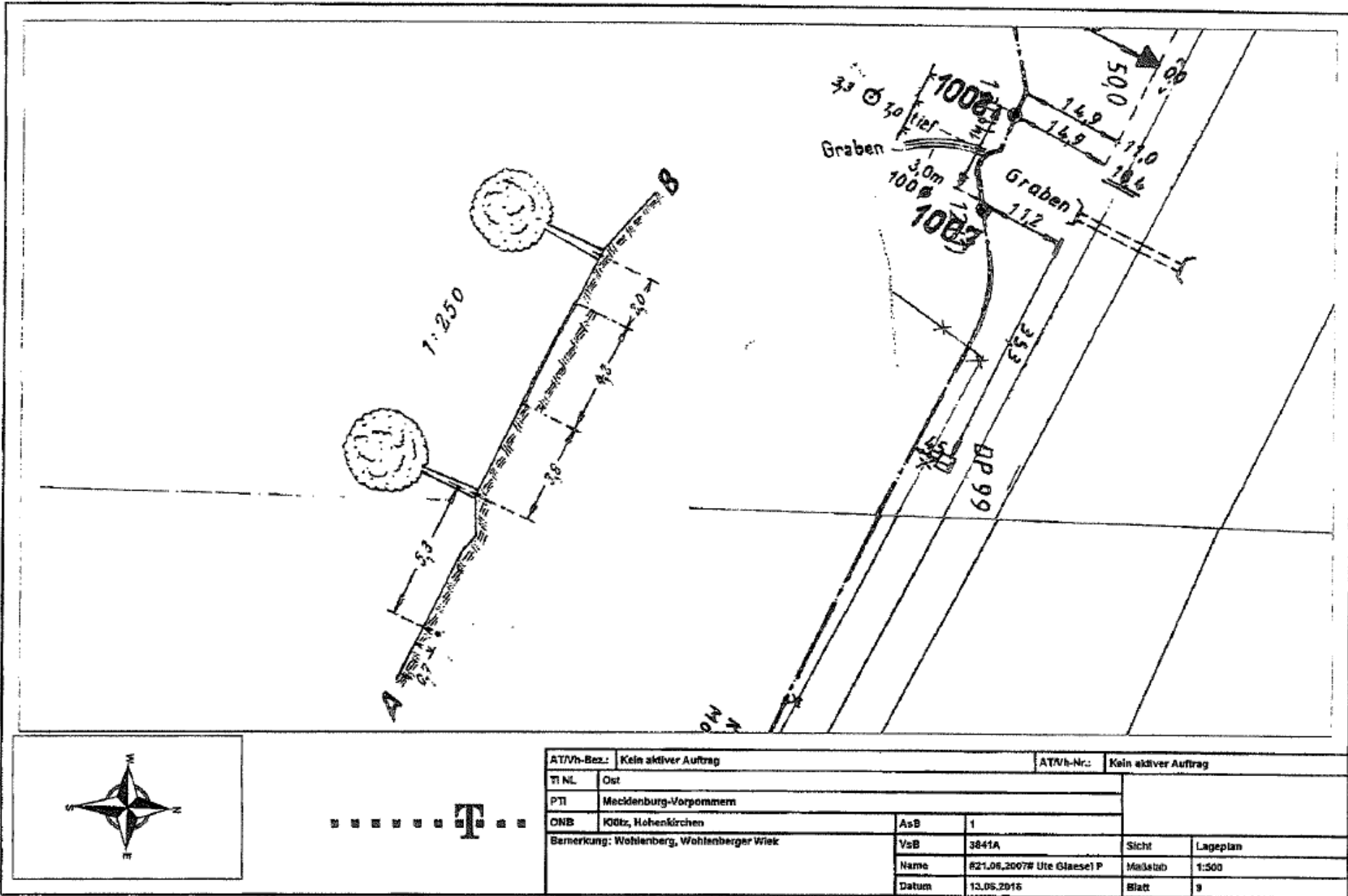
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Klütz, Hohenkirchen	AsB	1		
Bemerkung: Wohlenberg, Wohlenberger Wiek		VaB	3841A	Sicht	Lageplan
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:500
		Datum	13.06.2016	Blatt	6

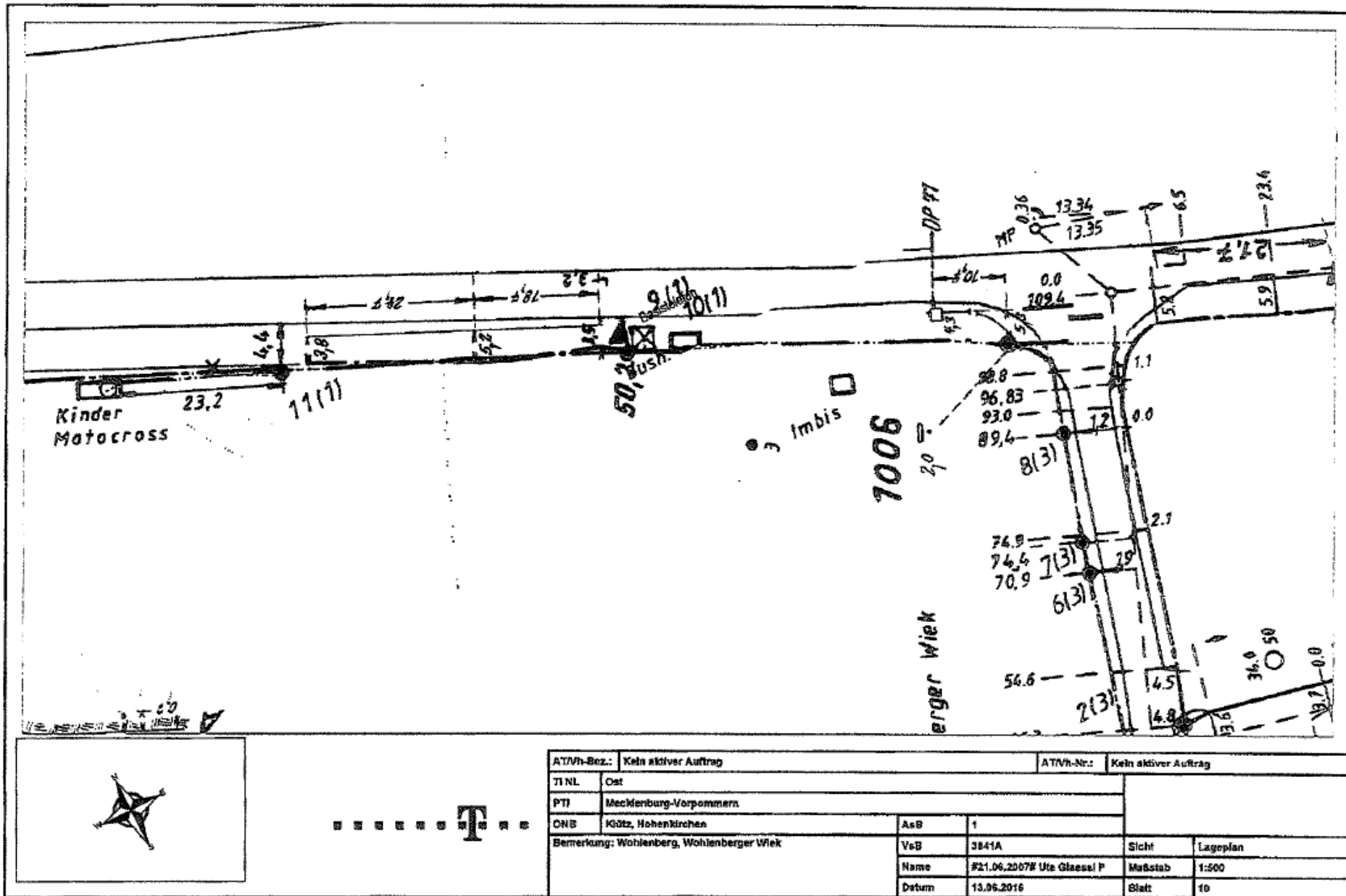


ATV/h-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATV/h-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Klütz, Hohenkirchen	A&B	1		
Bemerkung: Wohlenberg, Wohlenberger Wiek		VaB	3841A	Sicht	Lageplan
		Name	B21.06.2007# Ute Glanzel P	Maßstab	1:500
		Datum	13.06.2016	Blatt	7







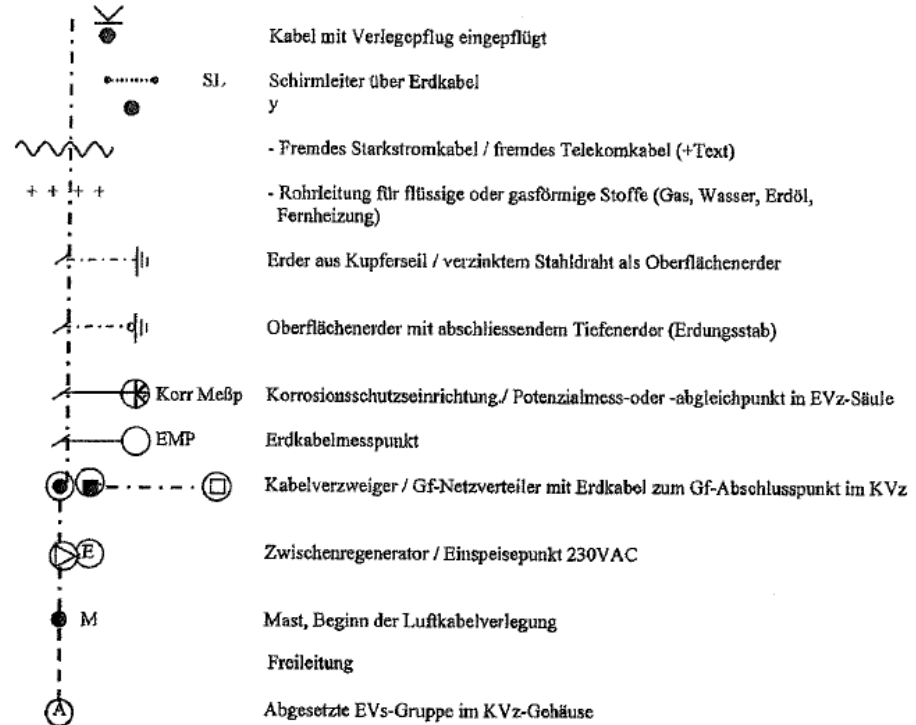
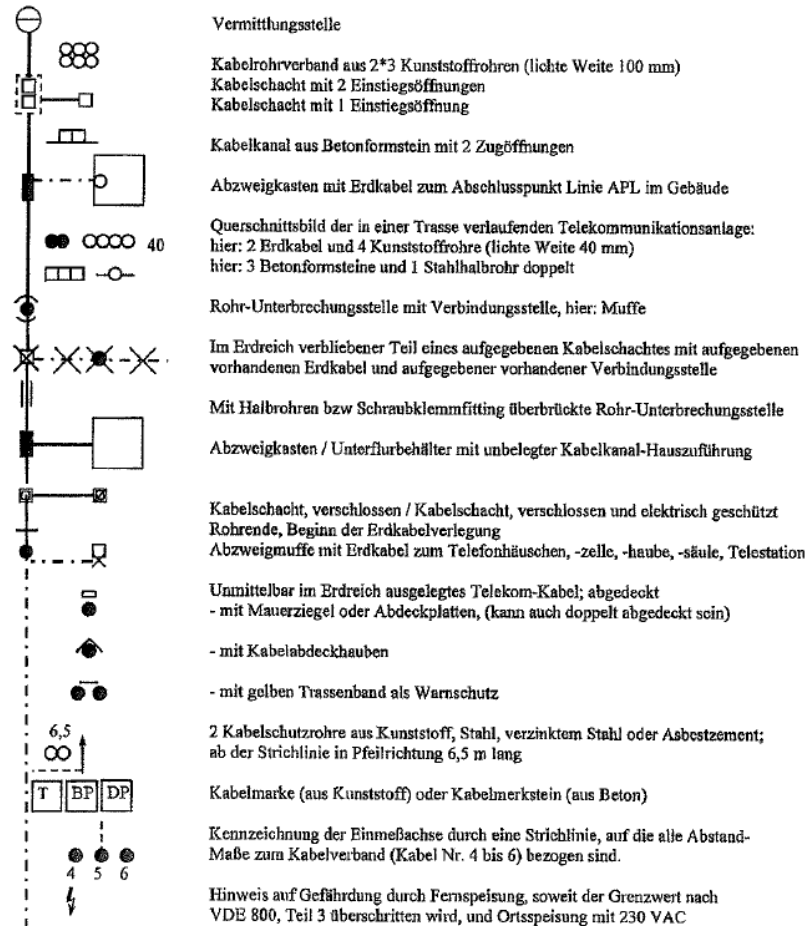




## Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 21.02.2011




Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.


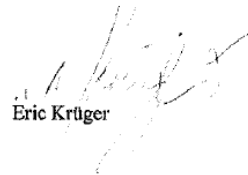
Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																
	 <p>Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">15. Juni 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: small;"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>LV B</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <p style="text-align: right; font-size: small;">Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: small;">Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: small;">- Der Verbandsvorsteher -</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: small;">Standort- und Anschlusswesen</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Sprechzellen: <i>I.B.</i></p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <table border="1" style="width: 100%; font-size: x-small; margin-top: 20px;"> <thead> <tr> <th>Mein Aktenzeichen</th> <th>Sachverhalt</th> <th>Durchwahl</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>11/ck</td> <td>Cornelia Kumbemuss</td> <td>757 712</td> <td>13.06.2016</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>8.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung Infrastruktur Reg.-Nr. 0750/10-17</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 17.05.2016 (Posteingang 20.05.2016) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der 8.Änderung des F-Planes im Zusammenhang mit dem B-Plan 32 der Stadt Klütz (Planungsstand 11.04.2016)</p> <p>Mit der 8.Änderung des Flächennutzungsplanes sollen vorbereitend planungsrechtliche Regelungen zum ruhenden Verkehr und von Standorten der Versorgung und Infrastruktur geschaffen werden.</p> <p>Parallel hierzu wird die verbindliche Bauleitplanung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 betrieben.</p> <p>Im Geltungsbereich der 8.Änderung des F-Planes befinden sich Trinkwasserver-, und Schmutzwasserentsorgungsleitungen des ZVG. Grundsätzlich ist die Ver-, und Entsorgung über diese Anlagen gesichert. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu verwerfen bzw. zu versickern. Die Einleitung ins Gewässer 23/1 ist ebenfalls möglich.</p> <p>In der Begründung gibt es keine Aussage zur Abdeckung des Löschwasserbedarfes. Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Hydranten sind derzeit im Geltungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>A. Lachmann</i> Andreas Lachmann</p>	AV	BM	LV B	Sonst.	FB I	FB II	FB III	FB IV	Mein Aktenzeichen	Sachverhalt	Durchwahl	Datum	11/ck	Cornelia Kumbemuss	757 712	13.06.2016	<p>Zu 1. Die Wiedergabe der Zielsetzungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen werden ergänzt.</p> <p>Zu 3. Die Löschwasserbereitstellung wird durch das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz geregelt.</p> <p>Zu 4. Das Abstimmungserfordernis besteht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	BM	LV B	Sonst.																
FB I	FB II	FB III	FB IV																
Mein Aktenzeichen	Sachverhalt	Durchwahl	Datum																
11/ck	Cornelia Kumbemuss	757 712	13.06.2016																

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p><b>e.dis</b></p> <p>EDIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG 08. Juni 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">AV</td> <td style="width: 25%;">SM</td> <td style="width: 25%;">LVR</td> <td style="width: 25%;">SoReg.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <p>Neubukow, 06. Juni 2016</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ Regelung der Infrastruktur</b> Bitte stets angeben: Upl/16/19</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Änderung der o.g. Planungen bestehen unseerseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen eventuell weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;</li> <li>- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;</li> </ul> <div style="font-size: small; margin-top: 20px;"> <p><b>E.DIS AG</b> Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p><b>Postanschrift</b> Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Eric Krüger T 038294 75-239 F 038294 75-206 eric.krueger @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-0</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Berni Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 061/100/00099 Ust.Id. DE 812/729/567</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 115 BLZ 170 400 00 IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFFXXX Deutsche Bank AG</p> </div>	AV	SM	LVR	SoReg.	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p style="text-align: right; font-size: 2em; margin-bottom: 10px;">15</p> <p style="font-size: 2em; margin-bottom: 10px;">1</p> <p style="font-size: 2em; margin-bottom: 10px;">2</p> <p style="font-size: 2em; margin-bottom: 10px;">3</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planungsabsicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Der Leitungsbestand wird zu den Verfahrensunterlagen genommen. Auf nachfolgende Abstimmungen in Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahren wird verwiesen.</p> <p>Zu 3. Hinweise zur Abstimmung vor Bauarbeiten werden in der Begründung genutzt. Auf das Verfahren wird hingewiesen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
AV	SM	LVR	SoReg.								
FB I	FB II	FB III	FB IV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>e.dis</b></p> <p>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau- strombedarf;</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten- angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. <b>Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.</b></p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan- zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum- standorte eingetragen sind.</p> <p><b>Kabel</b> Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetie- fen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Hand- schachtung erforderlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Krüger unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS AG   Norbert Lange   Eric Krüger</p> <p><b>Anlage</b> Lageplan</p>	<p style="text-align: center;">Zu 3</p> <hr/> <p>Zu 4. Hinweise zu Baumpflanzungen sind zu beachten.</p> <p style="text-align: center;">4</p> <hr/> <p>Zu 5. Hinweise zu Kabeln sind zu beachten.</p> <p style="text-align: center;">5</p> <hr/> <p>Zu 6. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center;">6</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

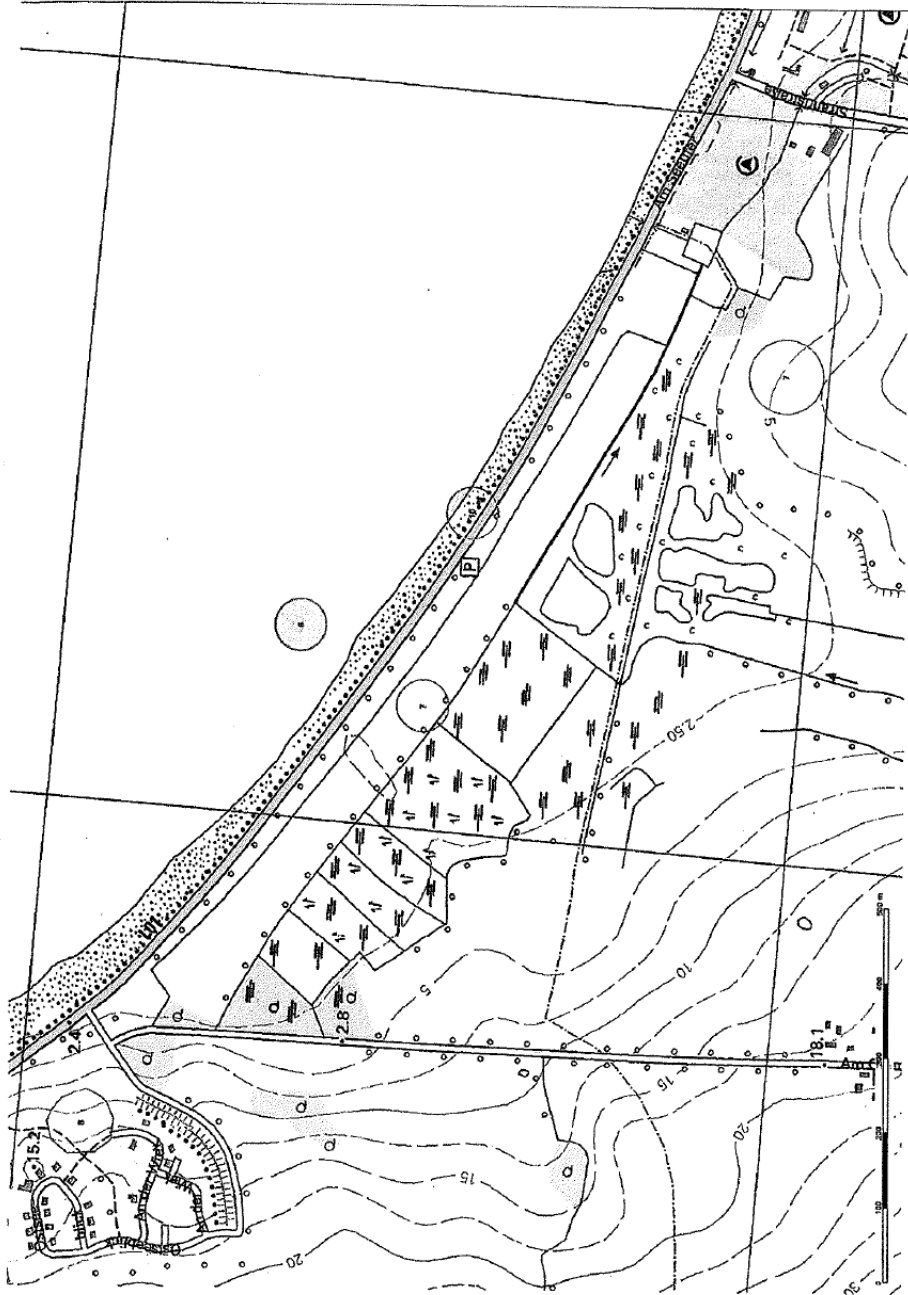
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>GASVERSORGUNG</b> WISMAR LAND GMBH</p> <p><b>Leitungsauskunft</b></p> <p><i>11.16</i></p> <p>Gasversorgung Wismar Land GmbH                      Netzdienste MVP                      Jägerstieg 2                      18246 Bützow</p> <p>leitungsauskunft-mv@hansewerk.com                      F 038461-51-2134</p> <p>Reiner Klukas                      T +49 38461 51-2127</p> <p>23.05.2016</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Reg.-Nr.: 221213 (bei Rückfragen bitte angeben)</p> <p><b>Baumaßnahme:</b> Vorentwurf zur 8. Änderung des FNP der Stadt Klütz (im Zusammenhang mit B-Plan Nr.: 32), hier: frühzeitige Beteiligung der TöB</p> <p><b>Ort:</b> Stadt Klütz OT Wohlenberg, Wohlenberger Wiek (an der L 01 zw. Abzwg. n. Wohlenhagen u. Abzwg. n. Niendorf)</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; text-align: center;"> <p><b>Gasversorgung Wismar Land GmbH</b>                      bei Störungen und Gasgerüchen                      0800/4267342</p> <p>Tag und Nacht besetzt</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reiner Klukas</p> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">Aufsichtsratsvorsitzender: Christian Bünger</p> <p style="text-align: right;">Geschäftsführer: Andre Bachor</p> <p style="text-align: right;">Sitz: Bellevue 7 23968 Gägelow</p> <p style="text-align: right;">Registriergericht: HRB 1888 Amtsgericht Schwerin</p> <p style="text-align: right;">USt-Ident: DE137437545</p> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>





Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Anmerkungen:</b> Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.</p>	<p>Zu 2. Die aus Sicht der Stadt Klütz erforderlichen Behörden und TÖB werden beteiligt. Das Beteiligungsverfahren wird entsprechend durchgeführt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>




Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –</b></p> <p><small>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 62 15011 Schwerin</small></p> <p>Amt Klützer Winkel Die Amtsvorsteherin Schlossstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Ihr Schreiben: 17.06.2016 Ihr Zeichen: MSCHME Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny Mein Zeichen: 01-1-NVW/Klütz, Stadt-08-01 (Bitte immer angeben!) Schwerin, den 08.06.2016</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur</b> Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand <b>Bodendenkmale</b> bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmälern sind als Anlage dieser Stellungnahme zu entnehmen.</p> <p><b>Erläuterungen:</b> Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM</p> <p>gez. Dr. Detlef Jantzen Landesarchäologe</p> <p>gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege</p> <p>1 Anlage</p> <p><small>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</small></p>	<p>Zu 1. Die Bodendenkmale werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen zu Denkmälern werden ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage (Bodendenkmale)</p> <p>Zum Schreiben vom: 08.06.2016 zum Az: 01-1-NWM/Klütz, Stadt-08-01</p> <p>Betr.: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur  <b>weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647</b></p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).</p> <p>Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:</p> <p>Die Farbe <b>Blau</b> (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.</p> <p><b>Hinweise:</b>  Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p>	<p>Zu 3.  Die Bodendenkmale werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 4.  Die Hinweise zu Bodendenkmalen werden ergänzt.</p> <p>Zu 5.  Die Hinweise werden ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>





Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="107 233 566 304"><b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</b></p>  <p data-bbox="165 363 327 376">LPBK M-V, Postfach 19046 Schwerin</p> <p data-bbox="591 357 696 416">B. 24</p> <p data-bbox="73 448 228 509">Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p data-bbox="533 437 815 568">bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-3855/16 Schwerin, 20. Juni 2016</p> <p data-bbox="73 600 846 660"><b>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</b> 8. Änderung FNP Stadt Klütz i. Zusammenhang mit Satzung über B-Plan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“</p> <p data-bbox="73 667 495 687">Ihre Anfrage vom 17.06.2016; Ihr Zeichen: MSCH/ME</p> <p data-bbox="73 700 338 721">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="73 738 846 799">mit Ihrem o. a. Schreiben bat Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p data-bbox="73 815 846 855">Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p data-bbox="73 871 846 911">Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.</p> <p data-bbox="73 916 846 956">Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p data-bbox="73 971 846 1011">Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p data-bbox="73 1027 846 1067">Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p data-bbox="73 1072 846 1147">Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p data-bbox="73 1163 846 1224">Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p data-bbox="73 1228 748 1249">Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p data-bbox="73 1265 264 1305">Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p data-bbox="73 1329 376 1369">gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p data-bbox="972 783 1805 860">Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen.</p> <p data-bbox="972 892 1816 946">Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Die Anforderungen an den Brandschutz sind zu erfüllen.</p> <p data-bbox="972 978 1727 1032">Zu 3. Hinweise auf Kampfmittelfunde bzw. Kampfmittelauskünfte werden beachtet.</p>	<p data-bbox="1854 807 2103 834">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1854 919 2051 946">Zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1854 1002 2051 1029">Zu berücksichtigen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: center;"> 11.22</p> <p>50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin</p> <p><b>50Hertz Transmission GmbH</b></p> <p>Am Klützer Winkel Fachbereich IV – Bauwesen Frau Schultz Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Am Klützer Winkel EINGANG 31. Mai 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: small;"> <tr> <td>AV</td> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>Seust.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planzeichnung</li> <li>- Begründung</li> </ul> <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plan- gebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspann- werke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit ge- plant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: left;"> <p><i>i.A. Kretschmer</i> Kretschmer</p> </div> <div style="text-align: left;"> <p><i>i.A. Friedrich</i> Friedrich</p> </div> </div>	AV	FB I	FB II	Seust.	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen geplant sind und keine Anlagen vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	FB I	FB II	Seust.								
FB I	FB II	FB III	FB IV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern</b> Geschäftsbereich Schwerin</p>   <p style="text-align: right; margin-right: 50px;">1175</p> <p><small>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4</small></p> <p><b>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EWIGANG 13. Juni 2016</p> </div> <p><small>Bearbeitet von: Herr L. Michaelis Telefon: +49 385 50987251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-44.06/2016 klutz.michaelis@bbl-mv.de Schwerin, 07.06.2016</small></p> <p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004</p> <p><b>8. Änderung des F-Planes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den B-Plan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek"</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 17.05.2016 (Eingang BBL 23.05.2016) mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 <i>nicht</i> zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="margin-top: 20px;">  <p>Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin</p> </div>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Klütz geht davon aus, dass der BBL M-V die genannten Ressorts, die aus Sicht des BBL M-V wichtig sind, gesondert beteiligt. Die Stadt Klütz hat die aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>16.24</i></p> <p><b>Mertins</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Schultz  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 2. Juni 2016 11:21  <b>An:</b> Mertins  <b>Betreff:</b> WG: Stadt Klütz</p> <p><b>Von:</b> GeorgSchmidt@bundeswehr.org [mailto:GeorgSchmidt@bundeswehr.org] <b>Im Auftrag von</b> baiudbwtoeb@bundeswehr.org  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 2. Juni 2016 11:15  <b>An:</b> Schultz  <b>Betreff:</b> Stadt Klütz</p> <p><b>Sehr geehrte Damen und Herren,</b>  <b>anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme.</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 17-05-2016 zu BBP Nr. 32 und 8.Änderung FNP</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Elmenhorst.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.</p> <p>Fremdenverkehr und bessere Strandnutzung.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile -</p> <p>eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die</p> <p>Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Im Original gezeichnet</i></p> <p>G. Schmidt</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 10px;"> <p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  Referat: Infra 1 3  Fontainegraben 200  53123 Bonn  BAIWD@bundeswehr.org</p> </div>	<p>Zu 1.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange berührt sind jedoch keine Bedenken bestehen, sofern die Parameter eingehalten werden. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 2.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine weitere Beteiligung nicht erforderlich ist.</p> <p>Zu 3.  Eine Erklärung über die Anforderungen bei veränderter Höhe wird entsprechend beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="text-align: center;">  <p><b>Deutscher Wetterdienst</b> Wetter und Klima aus einer Hand</p> </div> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-family: cursive;">1125</p> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p><b>Amt Klützer Winkel</b> Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 30%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">AMT KLÜTZER WINKEL <b>INGANG</b> <b>03. Juni 2016</b></p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: 0.8em;"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>LVN</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FEI</td> <td>FEH</td> <td>FRH</td> <td>FBW</td> </tr> </table> </div> <div style="width: 30%;"> <p><b>Abteilung Personal und Verwaltung</b></p> <p>Ansprechpartner: Frau Schoenefeld</p> <p>Telefon: 0698062-5022</p> <p>E-Mail: Silvia.Schoenefeld@dwd.de</p> <p>Geschäftszeichen: PB16PD/18.01.02/107/16</p> <p>Fax: 0698062-5033</p> <p>UST-ID: DE221798973</p> </div> </div> <p style="text-align: center;">Potsdam, 01. Juni 2016</p> <p><b>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange</b> hier: <b>8. Änderung des FNP der Stadt Klütz im Zusammenhang mit de Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 17.05.2016</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p style="text-align: right;">Anlage</p> <div style="margin-top: 20px;">  <p>Leifheit Leiter der Verwaltungsstelle Potsdam</p> </div>	AV	BM	LVN	Sonst.	FEI	FEH	FRH	FBW	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Zu 2. Weitergehende Gutachten sind nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	BM	LVN	Sonst.								
FEI	FEH	FRH	FBW								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Hauptzollamt Stralsund</b></p>  <p><i>11.26</i></p> <p>RIFF Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 51, 18109 Stralsund</p> <p><b>nur per E-Mail</b></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>m.schultz@kluetzer-winkel.de poststelle@kluetzer-winkel.de</p> <p>BEARBEITET VON Herr Obütz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 60 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DATUM 13. Juni 2016</p> <p>EFF <b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>BÜG Ihr Schreiben vom 17. Mai 2016</p> <p>SEN</p> <p>GZ <b>Z 2316 B - BB 39/2016 - B110001</b> (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht <b>keine Einwendungen</b> gegen den Entwurf.</p> <p>Darüber hinaus gebe ich folgende <b>Hinweise</b>:</p> <p>2 Gemäß § 15 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz – ZollVG – dürfen Bauten innerhalb einer Entfernung von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern, vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder</p>	<p>Zu 1. Es werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Zu 2. Es ist zu sichern, dass die Zustimmung in Aussicht gestellt wird. Die überbaubaren Flächen sind im Plan dargestellt. Dies wird im weiteren Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB geregelt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen. ? Regelung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB oder gesondert.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2	<p>geändert werden. Die Entfernung bestimmt sich an der Küste von der Strandlinie an. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Das vorsätzliche oder fahrlässige Errichten oder Ändern einer baulichen Anlage ohne Zustimmung des Hauptzollamts kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 ZollVG).</p> <p>Die Zustimmung wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens durch mein Sachgebiet Abgabenerhebung erteilt. Die entsprechende Zustimmung kann jedoch nicht pauschal, sondern erst vor Beginn eines <u>konkreten</u> Bauvorhabens unter Vorlage der <u>individuellen</u> Planungen erteilt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist hiervon teilweise betroffen.</p>	<p>Zu 2</p> <hr/> <p>Zu 3. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bodenrechtliche Relevanz in Form von Festsetzungen wird dadurch nicht entfaltet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
3	<p>Das Plangebiet befindet sich insgesamt im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.</p> <p>Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p>	<p>Zu 3. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bodenrechtliche Relevanz in Form von Festsetzungen wird dadurch nicht entfaltet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 18018 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel</p> <p>Schlossstraße 01 DE-23948 Klütz</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201600465</p> <p>Schwerin, den 23.05.2016</p> <p><b>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> hier: F-Plan 8.Änderung ...der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den B.Plan Nr.32 der Stadt Klütz - Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur</p> <p>Ihr Zeichen: MSCH/ME</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 32 wird eine Überprüfung vorgenommen.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

**Merkblatt**

**über die Bedeutung und Erhaltung  
der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

**1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.**

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.  
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeller, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeller auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeller haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrlöchern, eingemauertem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\Delta$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemauert. Andere Pfeller sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\Delta$  und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeller in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerkteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.**

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeller (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerenetzsystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10<sup>-3</sup> m/s<sup>2</sup>) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.**

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\Delta$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\Delta$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeller befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-**

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - „GeoVermG M-V“) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Daneben ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauerechtigter u. a.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeller oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ **Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzstübe oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

▪ **Für unmittelbare Vermögensschädigungen**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeller oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

		
TP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzstüben	OP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzstübe	HFP Granitpfeller 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeller 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeller 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	Markstein Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit „NP“
		
TP (Meckl.) Steinpfeller bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzstüben und Stahlenschutzbügel



Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

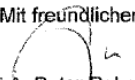
Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das




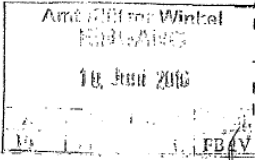
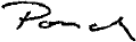
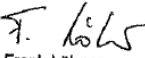
Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-4825620  
E-Mail: Raumbazug@laly-mv.de  
Internet: <http://www.verma-mv.de>

Herausgeber:  
© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014


Druck:  
Landesamt für Innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin




Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p><b>Landesforst</b> Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div>  </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;"><b>Forstamt Grevesmühlen</b></p> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 45%;"> <p><b>Amt Klützer Winkel</b> Der Amtsvorsteher Schlossstrasse 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG 03. Juni 2016</p> <p style="font-size: x-small;">Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 0 3 88 1/7599-0 Fax: 0 3 88 1/7599 17 e-mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de</p> <p style="font-size: x-small;">Aktenzeichen: 7444.381 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p style="font-size: x-small;">Gostorf, den 02.06.2016</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B-/F- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p><b>Den Planungen der 8. Änderung wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.</b></p> <p><u>Begründung:</u> Mit Schreiben vom 17.05.2016 wurden wir zur Stellungnahme zu oben genannten Planungen aufgefordert. Südlich angrenzend an den Planbereich findet sich in Teilabschnitten Wald laut Landeswaldgesetz.</p> </div>	<p>Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Planbegründung wird ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Westen bzw. Osten des Plangebietes sind angrenzend an die Waldflächen Parkplätze geplant.                      Gemäß §20 Landeswaldgesetz ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten.                      Für die Errichtung von Stellplätzen kann entsprechend §2 Abs.1 Waldabstandsverordnung vom 20. April 2005 eine Ausnahme zugelassen werden.                      Nach Prüfung von möglichen wechselseitigen Auswirkungen bzw. Beeinflussungen zwischen Wald und Parkplätzen kommt die Forstbehörde zu dem Schluss, dass keine wesentlichen negativen Einflüsse zu erwarten sind.                      Somit wird den Planungen der 8. Änderung zugestimmt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p>	<p style="text-align: center;">24 3</p>	


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Auftrag der   </p> <p>GDMcom mbH   Maximilianallee 4   04129 Leipzig</p> <p><b>Amt Klützer Winkel</b> Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p></p> <p>Ansprechpartner: Frank Löbner <i>1279</i></p> <p>Tel.: (0341) 3504-422 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: MSCH/ME Maria Schultz 17.05.2016</p> <p>Unser Zeichen: GEN / Loe 09682/16/00</p> <p>09.06.2016</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an dem dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur</b> Unsere Registriernummer: 09682/16/00</p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><b>Aufgabe:</b> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p> </p> <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> <p>Frank Löbner Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung</p>	<p>Zu 1. Die Vollmacht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden bzw. berührt sind.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Zu 4. Die Anforderungen an die Abstimmungen bei Veränderungen werden zur Kenntnis genommen. Es schließt sich ohnehin das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB an.</p> <p>Zu 5. Es ist selbstverständlich, dass die Stellungnahme nur für den angefragten Bereich gilt.</p> <p>Zu 6. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen und weitergehend beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>






Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Polizeipräsidium Rostock</b>                      Polizeinspektion Wismar</p> <p><small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar</small></p> <p><b>Amt Klützer Winkel</b>                      Fachbereich IV - Bauwesen                      Frau Maria Schultz</p> <p>Versand per E-Mail</p> <div style="text-align: center;">  <p>II:30</p> <p>bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler                      Telefon: 03841-203 316                      Telefax: 03841-203 306                      E-Mail: <a href="mailto:sbe-verkehr-ol.wismar@polmv.de">sbe-verkehr-ol.wismar@polmv.de</a>                      Aktenzeichen: 200.82.89.1</p> <p>Wismar, 03. Juni 2016</p> </div> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur</b>                      Ihr Anschreiben vom 17. Mai 2016</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden geprüft.</p> <p>Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken bzw. werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                      im Auftrag</p> <p>Thomas Huschka-Kössler                      Polizeihauptkommissar                      Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig</p>	<p>Zu 1.                      Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


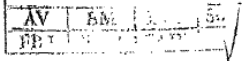

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p>1991-2016 <b>Landgesellschaft</b> Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> </div> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindendallee 2a 19067 Leezen</p> <p>Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH</p> <p>Zentrale Lindendallee 2a 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 Telefax +49 (0) 3866 404-490 E-Mail landgesellschaft@lgmv.de Internet www.lgmv.de</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 30. Mai 2016</p> <p>Verf. Sonst. PB I PB II PB III PB IV</p> <p style="text-align: right; font-family: cursive;">me</p> </div> <p>Leezen, den 25.05.2016 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866)404-324 E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur</b></p> <p><b>Hier: Stellungnahme</b></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit der Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften beauftragt worden.</p> <p>Landeseigene bzw. Flächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH liegen nicht im Verfahrensgebiet. Aus Sicht des Landes bzw. der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH werden keine Belange betroffen und können keine weiteren Anregungen gegeben werden.</p> <p>Für weitere Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  i.A. Morgeroth         </div> <div style="text-align: center;">  i.A. Cunitz         </div> </div>	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 10px; margin-right: 10px;"> <p style="text-align: center;">1</p> <hr style="width: 100%;"/> <p style="text-align: center;">2</p> <hr style="width: 100%;"/> <p style="text-align: center;">3</p> </div> <div> <p>Zu 1. Die Zuständigkeit der Landgesellschaft wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine landeseigenen bzw. Flächen der Landgesellschaft im Verfahrensgebiet/im Geltungsbereich liegen und somit keine Belange betroffen und keine Anregungen gegeben werden.</p> <p>Zu 3. Die Kontaktinformation wird zur Kenntnis genommen.</p> </div> </div>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

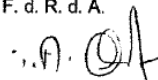
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Wasser- und Bodenverband</b> <b>„Wallensteingraben-Küste“</b> KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</p> <p style="text-align: right;"><i>II.32</i></p> <p><u>WBV „Wallensteingraben-Küste“</u>, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg Amt Klützer Winkel Schloßstraße 01</p> <p>23948 Klütz</p> <p>Bearbeiter                      Ihre Zeichen/Nachricht vom                      Unser Zeichen                      Datum Dorf Mecklenburg, den 02.06.2016</p> <p><b>Betr.: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den B-Plan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" - Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der o. g. Änderung des F-Planes wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Der B- Plan Nr. 32 hat nach meinen Recherchen dem Verband noch nicht vorgelegen. Grundsätzlich ist jedoch darauf zu achten, dass die Gewässerunterhaltung im Bereich nicht erschwert oder verhindert wird. Die Zuwegungen zu den Gewässern und entsprechende Bearbeitungstreifen an den Gewässern müssen erhalten bleiben.</p> <p>Mit freundlichem Gruß <i>U. Brüsewitz</i> Uwe Brüsewitz Geschäftsführer</p>	<p>Zu 1. Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 32 lag mittlerweile zur Stellungnahme vor. Die Anforderungen an die Bewirtschaftung sind zu beachten. In der Stellungnahme zum Bebauungsplan wird auf den Erhalt des Grabens orientiert. Dieser soll ohnehin erhalten bleiben. Somit wird davon ausgegangen, dass die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers gesichert werden kann. Die Belange sind entsprechend abzustimmen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband</p> <p>Landesanglerverband M-V e.V. • Siedlung 18a • 19065 Görstow</p> <p><b>Amt Klützer Winkel</b> Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Landesanglerverband M-V e.V. Siedlung 18a 19065 Görstow Telefon (03860) 5 60 30 Telefax (03860) 56 03 29 eMail: info@lav-mv.de web: www.lav-mv.de</p> <p>02. Juni 2016</p> <p>AV FBI</p> <p>Fr 30.05.2016</p> <p><b>Bauleitplanung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek"- Regelung der Infrastruktur</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange (Schutzgüter Boden, Wasser, aquatische Flora und Fauna) bestehen keine Einwände zur 8. Änderung des FNP. Soweit aus den übersandten Unterlagen erkennbar, sind Verbandsgewässer des LAV nicht betroffen. Die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange bezogen auf unsere Schutzgüter werden von den vorgesehenen Änderungen ebenfalls nicht nachteilig berührt. Mit der Umsetzung der 8. Änderung sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht zu erwarten. Zu den Ausführungen über die Umweltbelange in den ausgewiesenen Teilbereichen ergeben sich unsererseits keine Ergänzungen oder Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>H. A. Friedrich</i> Horst Friedrich Dipl.-Ing.</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht nachteilig berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 26.09.2016 Klein Medewege 1 Tel. 0385/4781441</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Betr.: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan der Stadt Klütz Ortslage Golödbeck Entwurf Akz: CM</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>Ihre o.g. Unterlagen zur Information und Stellungnahme haben wir dankend im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V erhalten. Bei diesem Entwurf handelt sich um die innerörtliche Überplanung der Gemeinde Goldbeck. Aus diesem Grunde sind Jagdliche Interessen nicht betroffen. Als größter anerkannter Naturschutzverband fordern wir als Ausgleich eine Abgrenzung zwischen geplanter Neubebauung südöstlich und Feldmark durch eine Feldhecke.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg</p> 	<p style="text-align: right;">11,35</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 29. Sep. 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="font-size: 8px;">AV</td> <td style="font-size: 8px;">BRI</td> <td style="font-size: 8px;">LWB</td> <td style="font-size: 8px;">Konst.</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">ERT</td> <td style="font-size: 8px;">POL</td> <td style="font-size: 8px;">EVN</td> <td style="font-size: 8px;">EV</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">He</p> </div> <p>Zu 1. Die Stadt Klütz nimmt die Ausführungen der Stellungnahme des Landesjagdverbandes zur Kenntnis. Diese Stellungnahme betrifft nicht den vorliegenden Bebauungsplan, sondern wohl die Planungen der Stadt Klütz in Goldbeck, den Bebauungsplan Nr. 35 und die damit im Zusammenhang stehende Flächennutzungsplanänderung. Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Stellungnahme nicht von Belang.</p>	AV	BRI	LWB	Konst.	ERT	POL	EVN	EV	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p>
AV	BRI	LWB	Konst.								
ERT	POL	EVN	EV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Stadt Grevesmühlen</b>  <b>Der Bürgermeister</b></p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:                      Bemstorf, Gägelow, Püschow, Roggenstorf, RÜding,                      Stepenitztal, Testorf-Stekorf, Uphal, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Warnow</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23935 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel                      für die Stadt Klütz                      Schloßstraße 1                      23948 Klütz</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der                      Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger                      Wiek“- Regelung der Infrastruktur</b>                      hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf                      (Stand: 11. April 2016)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Warnow bestehen keine Anregungen zu den o.g.                      Planungsabsichten der Stadt Klütz.                      Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz                      nicht berührt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                      Im Auftrag</p> <p>                      L. Prähler                      Leiter Bauamt</p> <p><b>Amt Klützer Winkel</b>  <b>EINGANG</b>  <b>31. Mai 2016</b></p> <p></p> <p>AV                      FBI</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt                      Zimmer: 2.1.10                      Es schreibt Ihnen: Frau Matschke                      Durchwahl: 63861-723166                      E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de                      info@grevesmuehlen.de                      Aktenzeichen: 6004./mal</p> <p>Datum: 24.05.2016</p>	<p>Zu 1.                      Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen und keine Belange                      berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Stadt Grevesmühlen</b> <b>Der Bürgermeister</b></p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gättelew, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Slepenitztal, Testorf-Steinfurt, Uphl, Warnow Für die Gemeinde Roggenstorf</p>  <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23938 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div data-bbox="264 459 504 624"> <p><b>Amt Klützer Winkel</b> <b>EINGANG</b> <b>08. Juni 2016</b></p>  </div> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881-723166 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de Info@grevesmuehlen.de Aktenzzeichen: 6004./mat</p> <p>Datum: 24.05.2016</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“- Regelung der Infrastruktur</b> hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf (Stand: 11. April 2016)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Klütz. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>L. Prähler Leiter Bauamt</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen und keine Belange berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>ME</i></p> <p><b>Amt Klützer Winkel</b> Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center;"><b>BESCHLUSSAUSZUG</b> der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom 20.07.2016</p> <p>zu 13 <b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" Regelung der Infrastruktur hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde</b> Vorlage: GV Damsh/16/10501 <span style="float: right;"><i>III-3</i></span></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Damshagen werden durch diese Planung nicht berührt.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> gesetzl. Anzahl der Vertreter: 9 davon anwesend: 7 Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Befangenheit: 0</p> <p>F. d. R. d. A.  i. A. C. Korn Verw.-angestellte</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen und keine Belange berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p style="text-align: right;"><i>Mc</i></p> <p><b>Amt Klützer Winkel</b> Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center;"><b>BESCHLUSSAUSZUG</b> der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom 19.07.2016</p> <p><b>Protokoll vom öffentlichen Teil der Sitzung</b></p> <p style="text-align: right;"><i>45</i></p> <p>zu 8    <b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" Regelung der Infrastruktur hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde</b> Vorlage: GV Hokir/16/10499</p> <p><b>Beschluss:</b> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <table border="0"> <tr><td>gesetzl. Anzahl der Vertreter:</td><td>10</td></tr> <tr><td>davon anwesend:</td><td>6</td></tr> <tr><td>Zustimmung:</td><td>6</td></tr> <tr><td>Ablehnung:</td><td>0</td></tr> <tr><td>Enthaltung:</td><td>0</td></tr> <tr><td>Befangenheit:</td><td>0</td></tr> </table> <p style="text-align: center;"><i>1</i></p> <p>F. d. R. d. A.</p> <p><i>A. Seemann</i> i. A. Seemann Verw.-angestellte</p>	gesetzl. Anzahl der Vertreter:	10	davon anwesend:	6	Zustimmung:	6	Ablehnung:	0	Enthaltung:	0	Befangenheit:	0	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen und keine Belange berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
gesetzl. Anzahl der Vertreter:	10														
davon anwesend:	6														
Zustimmung:	6														
Ablehnung:	0														
Enthaltung:	0														
Befangenheit:	0														

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>ME</i></p> <p><b>Amt Klützer Winkel</b> Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center;"><b>BESCHLUSSAUSZUG</b> der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen 2020 vom 21.07.2016</p> <p>zu 14 <b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" Regelung der Infrastruktur</b> hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Bolte/16/10497 <span style="float: right;"><i>III.6</i></span></p> <p><u>Beschluss:</u> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden durch diese Planung nicht berührt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> gesetzl. Anzahl der Vertreter: 13 davon anwesend: 8 Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Befangenheit: 0</p> <p>F. d. R. d. A. <i>i.A. [Signature]</i> i. A. C. Korn Verw.-angestellte</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen und keine Belange berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>